

08.03.91

Fz - G - In - VP

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991 -)

A. Zielsetzung

1. Vor dem Hintergrund der enormen finanziellen Herausforderungen im Gefolge der deutschen Vereinigung und der aktuellen Ereignisse in der Golfregion hat die Bundesregierung für den Bundeshaushalt 1991 und den Finanzplanungszeitraum ein Entlastungspaket beschlossen. Für die Umsetzung der drei Entlastungsmaßnahmen, für die Gesetzesänderungen notwendig sind und die nicht schon in anderen Gesetzen geregelt werden, sollen hiermit die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu zählen die Sonderablieferung der Deutschen Bundespost, die Umschichtung von Investitionsmitteln für den kommunalen Straßenbau in das Beitrittsgebiet sowie die Aufhebung der Ausgleichspflicht des Bundes gegenüber bestimmten Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
2. Im Hinblick auf die Besonderheiten im Beitrittsgebiet und im Interesse einer zügigen, aber sozialverträglich ausgestalteten Annäherung der Lebensverhältnisse im bisherigen Bundesgebiet und in den neuen Bundesländern sind verschiedene strukturelle

Fristablauf: 19.04.91

- 2 -

Anpassungsmaßnahmen für das Beitrittsgebiet unumgänglich. Dazu gehören die Schaffung einer abschließenden Rechtsgrundlage für die Einführung von Marktzinsen und Ausgleichsleistungen für Kreditnehmer, die Erleichterung des Übergangs in die neue Sozialordnung für Ein-Kind-Familien sowie beim Wohngeld die Kreditnehmer, die Erleichterung des Übergangs in die neue Sozialordnung für Ein-Kind-Familien sowie beim Wohngeld die Berücksichtigung von Heiz- und Warmwasserkosten und die Einführung eines Freibetrages im Hinblick darauf, daß Grundmieten und Betriebskosten ab 1. August 1991 deutlich ansteigen werden.

3. Im übrigen soll die Anwendung des Wohngeldgesetzes bei Auszubildenden erleichtert werden.
4. Der Finanzbedarf im Beitrittsgebiet macht eine Verbesserung der Finanzausstattung der neuen Bundesländer dringend erforderlich.

Durch eine Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern wird die im Einigungsvertrag vorgesehene Aufteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zugunsten der neuen Länder verbessert.

Außerdem leistet der Bund einen gewichtigen Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen Finanzausstattung der neuen Bundesländer, indem er auf seinen im Einigungsvertrag vorgesehenen 15 vH-Anteil an den Leistungen des Fonds "Deutsche Einheit" verzichtet.

5. Gesetzliche Anpassungen im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, die im Rahmen der Maßnahmen des Gemeinschaftswerks "Aufschwung Ost" erforderlich sind, sollen umgesetzt werden.

B. Lösung

Zu 1.:

- Durch eine Änderung des § 63 Postverfassungsgesetz wird die Deutsche Bundespost zu einer Sonderablieferung von 2 Mrd DM jährlich in den Jahren 1991 bis 1994 herangezogen.
- Durch eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes wird von den Bundesfinanzhilfen für Zwecke des kommunalen Straßenbaus ein Betrag von 200 Mio DM jährlich 1991 bis 1994 von den alten Bundesländern in das Beitrittsgebiet umgelenkt.
- Die Ausgleichspflicht des Bundes nach § 45 a Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Ausbildungsverkehr wird aufgehoben.

Zu 2.:

- An Eigenheimer, private Vermieter und junge Eheleute im Beitrittsgebiet werden zeitlich befristete, degressiv gestaltete Zinszuschüsse gezahlt.
- Das Kindergeld für erste Kinder, die im Beitrittsgebiet in einer Einkindfamilie leben, wird im Jahr 1991 um monatlich 15 DM von 50 auf 65 DM erhöht.
- Die zusätzlichen Kosten für Heizung und Warmwasser werden vom 1. August 1991 bis 31. Dezember 1994 im Beitrittsgebiet degressiv gestaffelt als wohngeldfähige Kosten berücksichtigt.
- Für das Wohngeld wird im Beitrittsgebiet bis zum 30. Juni 1995 bei der Berechnung des Familieneinkommens ein Freibetrag von 1.200 DM zuzüglich 300 DM für jedes weitere Familienmitglied abgesetzt.

Zu 3.:

Die Konkurrenz des Wohngeldgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz wird klargestellt.

Zu 4.:

- Die in § 2 Abs. 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz vorgesehene Stufenregelung für die Aufteilung des Umsatzsteuer-Länderanteils in einen West- und einen Ostanteil wird durch eine Verteilung nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Länder ersetzt.

Über die im Einigungsvertrag vorgesehene Verbundquote von mindestens 20 vH führt diese Regelung gleichzeitig auch zu einer Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden im Beitrittsgebiet.

- Durch eine Änderung des § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" verzichtet der Bund auf seinen bisherigen Anteil von 15 vH der jährlichen Gesamtleistungen des Fonds.

Zu 5.:

Durch eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes werden die Mittel für Zwecke des kommunalen Straßenbaus und ÖPNV im Jahr 1991 um 1 Mrd DM und im Jahr 1992 um 1,5 Mrd DM aufgestockt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs führen bei Bund, Länder und Gemeinden im Haushaltsjahr 1991 und im Finanzplanungszeitraum zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

	Haushaltsentlastungen (-) bzw. -belastungen (+)			
	1991	1992	1993	1994
	- Mio DM -			
Bund	+4.597	+4.466	+1.529	- 191
Länder	-3.396	-2.604	- 629	+ 91
Gemeinden	-2.100	-1.680	-1.200	- 600
Gebietskörperschaften insgesamt	- 899	+ 182	- 300	- 700

Im einzelnen wird auf die Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen und die Einzeldarstellungen in der Gesetzesbegründung verwiesen.

08.03.91

Fz - G - In - VP

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991 -)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) - 501 03 - Ha 60/91

Bonn, den 8. März 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

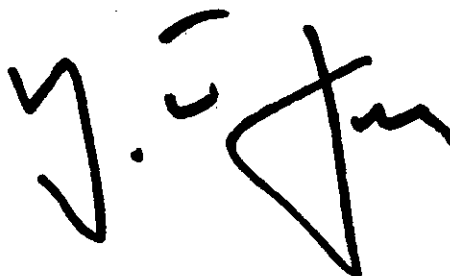
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung
der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle
Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991 -)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Fristablauf: 19.04.91

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Minister of Finance, is written over the bottom right portion of the document.

Entwurf

eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der
öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

(Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991 -)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

In § 10 Abs. 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1112), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Von den auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Satz 1 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein entfallenden Mitteln werden in den Jahren 1991 bis 1994 jeweils 200 Mio DM den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zusätzlich zur Verfügung gestellt."

2. In § 10 Abs. 2 wird nach dem bisherigen Satz 6 folgender Satz angefügt:

"Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 werden den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 1991 600 Millionen Deutsche Mark und 1992 1.100 Millionen Deutsche Mark für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 Satz 1 sowie 1991 und 1992 jeweils insgesamt 400 Millionen Deutsche Mark für sonstige Vorhaben nach § 2 Abs. 1 und § 11 zur Verfügung gestellt."

Artikel 2

Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer

§ 1

(1) Kreditinstitute können den Zinssatz für Kredite, die aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 gewährt worden sind, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 an die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Marktzinssätze anpassen, soweit die Anpassung nicht bereits aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zulässig war oder ist. Die Erklärung nach Satz 1 muß dem Kreditnehmer bis zum 30. September 1991 zugegangen sein. Die Bestimmung der Leistung ist nach billigem Ermessen zu treffen. Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag innerhalb von 2 Monaten von dem Zugang der Erklärung an kündigen.

(2) Kreditinstitute können gleichzeitig mit der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer bestimmen, daß bei Krediten, die aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 gewährt worden sind, die Zins- und Tilgungsmodalitäten zum 1. Juli 1991 an die dann bestehenden marktüblichen Modalitäten angepaßt werden. Der Kreditnehmer hat innerhalb von 2 Monaten von dem Zugang der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 an das Recht, von dem Kreditinstitut die Neufassung der Zins- und Tilgungsmodalitäten im Rahmen der von dem Kreditinstitut üblicherweise für den Neuabschluß von Kreditverträgen angebotenen Bedingungen zu verlangen. Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag innerhalb von zwei Monaten von dem Zugang der Erklärung nach Satz 1 an sowie innerhalb von einem Monat kündigen, wenn das Kreditinstitut der von dem Kreditnehmer nach Satz 2 verlangten Vertragsanpassung nicht innerhalb eines Monats zustimmt.

(3) Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer können Abweichendes vereinbaren.

§ 2

(1) § 1 ist auf Verträge über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute nach der Verordnung vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 244) in ihrer jeweils geltenden Fassung, die bis zum 2. August 1990 abgeschlossen worden sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Anpassung an die Marktzinssätze mit Wirkung ab 1. Januar 1991 erfolgen kann.

(2) Ein Krediterlaß für bis zum 31. Dezember 1990 geborene Kinder kann nur bis zum 31. Dezember 1991 beansprucht werden. Er wird mit Wirkung zum 31. Dezember 1990 wirksam.

(3) Für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 werden Zinszuschüsse in Höhe von 2 Prozent geleistet; für die Berechnung gilt § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 3

(1) Soweit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet aufgrund von Rechtsvorschriften Kredite zur Schaffung und Erhaltung oder Verbesserung von privatem Wohnraum gewährt wurden, erhalten die Kreditnehmer für diese Kredite auf Antrag befristete Zinszuschüsse, sofern ihnen die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zugegangen ist. Zinszuschüsse berechnen sich auf Jahresbasis nach dem Darlehensbetrag, der der Zinsberechnung der Kreditinstitute zugrunde liegt.

(2) Kredite nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere solche, die nach der Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum vom 28. April 1960 (GBl. I Nr. 34 S. 351) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder den in § 20 dieser Verordnung genannten Rechtsvorschriften gewährt wurden.

§ 4

(1) Soweit für die in § 3 bezeichneten Kredite am 30. Juni 1990 aufgrund von Rechtsvorschrift oder vertraglicher Vereinbarung keine Zinsen zu zahlen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 8 Prozent und vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 auf 4,5 Prozent.

(2) Soweit diese Kredite am 30. Juni 1990 mit bis zu 1 Prozent jährlich zu verzinsen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 6 Prozent und vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 auf 2,5 Prozent.

(3) Soweit diese Kredite am 30. Juni 1990 mit mehr als 1 Prozent bis zu 3 Prozent jährlich zu verzinsen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 2 Prozent.

§ 5

(1) Natürliche Personen, denen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet aufgrund von Rechtsvorschriften Kredite für den Neubau, die Modernisierung, die Instandsetzung oder den Kauf von Eigenheimen gewährt wurden (Kreditnehmer) erhalten für diese Kredite auf Antrag befristete Zinszuschüsse, sofern ihnen die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zugegangen ist. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Kredite nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere solche, die nach der Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen - Eigenheimverordnung - vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) oder den in § 15 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Rechtsvorschriften gewährt wurden.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für natürliche Personen, die von sozialistischen Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder volkseigenen Betrieben errichtete Eigenheime übernommen haben und durch Rechtsvorschrift in bestehende Kreditverträge eingetreten sind.

§ 6

(1) Soweit für die in § 5 bezeichneten Kredite am 30. Juni 1990 keine Zinsen zu zahlen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1990 auf 5 Prozent und vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 auf 2 Pro-

zent.

(2) Sofern diese Kredite mit 1 Prozent jährlich zu verzinsen waren, werden vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1990 Zinszuschüsse in Höhe von 2 Prozent geleistet.

§ 7

(1) Die Zinszuschüsse sind von dem Land zu zahlen, in dem die Baumaßnahme durchgeführt wurde oder in dem die Kreditnehmer nach § 2 ihren Wohnsitz haben. Zinszuschüsse, die von einem Land gezahlt worden sind, werden ihm vom Bund zur Hälfte erstattet.

(2) Der Anspruch des Kreditnehmers auf Zahlung des Zinszuschusses ist durch einen Antrag bei dem Kreditinstitut geltend zu machen, mit dem der Kreditvertrag besteht.

Artikel 3

Änderung des Postverfassungsgesetzes

Dem § 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), geändert durch Anlage I Kapitel XIII Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1120), wird folgender Satz 4 angefügt:

"In den Jahren 1991 bis 1994 zahlt die Deutsche Bundespost zusätzlich eine jährliche Ablieferung von 2 Milliarden DM; diese ist von der Deutschen Bundespost TELEKOM aufzubringen."

Artikel 4

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 45 a Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung Wohngeldrechtlicher Vorschriften

(1) Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Erhalten der mit dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatte oder minderjährige unverheiratete Angehörige im Sinne des § 4 Abs. 1 keine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungen, gelten auch diese Personen als Empfänger der Hilfe. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte selbst keine Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält, jedoch sein Ehegatte."

2. In § 32 werden

a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Das Wohngeld wird nach dem durch Rechtsverordnung auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 1 für das Land oder für nach Mietstufen zusammengefaßte Gemeinden des Landes festgelegten Vomhundertsatz der im Sinne des Bundessozialhilfegeset-

zes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt, bemessen und auf volle Deutsche Mark gerundet. Bei möbliertem Wohnraum sind 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Aufwendungen zu berücksichtigen."

b) in Absatz 5 die Worte "nicht mehr vorliegen" durch die Worte "entfallen sind" ersetzt.

3. In § 33 wird die Verweisung "§§ 39 und 41" durch die Verweisung "§ 41" ersetzt.

4. In § 35 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c werden die Worte "die Unterkunft" durch die Worte "den Wohnraum (§ 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2)" ersetzt.

5. In § 41 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Das gilt auch, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben."

6. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden folgender Satz 1 eingefügt "§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Absätze 3 und 4 anzuwenden." und der bisherige Satz 4 gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird § 32 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Das Wohngeld beträgt 55 vom Hundert der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt, und soweit diese Regelung nicht durch Rechtsverordn-

ung nach § 42 Abs. 2 Nr. 6 aufgehoben und ein abweichender Vomhundertsatz bestimmt wird. Bei möbliertem Wohnraum sind 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Aufwendungen zu berücksichtigen. Für laufende Leistungen für Heizung wird das Wohngeld nach folgendem Vomhundertsatz der Aufwendungen bemessen:

Zeitraum		Vomhundertsatz	
vom	bis		
1. August 1991	30. Juni 1992	55	
1. Juli 1992	30. Juni 1993	45	
1. Juli 1993	30. Juni 1994	30	
1. Juli 1994	31. Dezember 1994	15	

Das Wohngeld nach den Sätzen 1 und 2 wird bei einmaligen Leistungen für Heizung entsprechend Satz 3 erhöht. Das für einmalige Leistungen für Heizung gewährte Wohngeld ist bei Anwendung des § 31 Abs. 4 Nr. 1 nicht zu berücksichtigen. Der sich insgesamt ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet."

cc) Folgende Nummer 3 wird eingefügt und die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

"3. § 35 Abs. 2 ist bis 31. Dezember 1994 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

a) In Nummer 1 gelten die Erhebungsmerkmale nach den Buchstaben e und f in folgender Fassung:

"e) die Heizungsart (§ 42 Abs. 3 Satz 1), die zur Miete und Belastung rechnenden Kosten für Wärme und Warmwasser (§ 42 Abs. 3 Satz 1 und 2) sowie die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete und

Belastung nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz und die erhöhten Höchstbeträge nach § 42 Abs. 3 Satz 6;

f) die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete im Sinne des § 5 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 oder der Belastung im Sinne des § 6, öffentlicher Förderung der Wohnung, Grund der Antragsberechtigung (§ 3) sowie die Gemeinde;"

b) In Nummer 2

aa) gelten die Erhebungsmerkmale nach den Buchstaben b und c in folgender Fassung:

"b) Höhe des monatlichen Wohngeldes nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sowie nach Satz 3 oder Satz 4 und Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 32 Abs. 3) rechnenden Personen;

c) die tatsächlichen und die anerkannten laufenden monatlichen Aufwendungen für den Wohnraum (§ 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2) sowie die tatsächlichen laufenden monatlichen Aufwendungen für Heizung und die einmaligen Aufwendungen für Heizung (§ 32 Abs. 1 Sätze 3 und 4);"

bb) wird nach dem Buchstaben e der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes Erhebungsmerkmal f angefügt:

"f) Betrag des im Berichtszeitraum für laufende und einmalige Leistungen für Heizung (§ 32 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6) gezahlten Wohngeldes sowie die Heizungsart (§ 42 Abs. 3 Satz 1)."

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird gestrichen;

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 sowie der vorstehenden Nummern 1 bis 3 mit den zugehörigen Rechtsverordnungen aufzuheben, sobald in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Einkommen und Mieten mit denen im übrigen Bundesgebiet vergleichbar sind;"

cc) In Nummer 7 werden die Worte "Absatz 1 Nr. 3" durch die Worte "Absatz 1 Nr. 4" ersetzt.

c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

"(3) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet rechnen zur Miete oder Belastung im Sinne dieses Gesetzes als Kosten für Wärme und Warmwasser, soweit sie auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen, je Quadratmeter Wohnfläche folgende monatlichen Beiträge:

Heizungsart	Einzel-	Zentral-	Fern-
	raum- heizung	heizung	hei- zung

Abrechnungszeitraum

Deutsche Mark

vom

bis

1. August 1991	30. Juni 1992	0,80	1,60	2,40
1. Juli 1992	30. Juni 1993	0,60	1,20	1,80
1. Juli 1993	30. Juni 1994	0,40	0,80	1,20
1. Juli 1994	31. Dezember 1994	0,20	0,40	0,60.

Ergibt die Abrechnung von Kosten der Fernheizung für den nach Satz 1 maßgebenden Abrechnungszeitraum monatlich einen höheren Betrag als 3 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche, rechnet auch der jeweils übersteigende Betrag zur Miete oder Belastung im Sinne dieses Gesetzes. Auf Antrag ist das Wohngeld für den zurückliegenden Bewilligungszeitraum neu zu bewilligen, soweit er in dem Zeitraum liegt, auf den sich die Abrechnung nach Satz 2 erstreckt. Hierbei ist der übersteigende Betrag als einzige Änderung der für die Gewährung des Wohngeldes erheblichen Verhältnisse zugrunde zu legen, es sei denn, daß zugleich ein Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes nach § 29 gestellt wird. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf des auf die Kenntnis der Abrechnung (Satz 2) folgenden Kalendermonats geltend gemacht wird. Soweit die Miete oder Belastung einschließlich der Beträge nach Satz 1 und für Fernheizung auch nach Satz 2 den nach § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz maßgebenden Höchstbetrag übersteigt, erhöht sich dieser Höchstbetrag bis zu dem nach Satz 1 und Satz 2 maßgebenden Betrag.

(4) Zentralheizung im Sinne der vorstehenden Absätze ist eine Sammelheizung, bei der an einer Stelle des Gebäudes

oder der Wohnung ein Wärmeträger erwärmt wird und an die Wohn- und Schlafräume angeschlossen sind.

(5) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist vor dem nach §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen bis zum 30. Juni 1995 ein Freibetrag von 1.200 einkommen bis zum 30. Juni 1995 ein Freibetrag von 1.200 Deutsche Mark und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 ein Freibetrag von jeweils 300 Deutsche Mark im Jahr abzusetzen."

(2) Der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... April 1991 (BGBl. I S. ...) wird folgender § 18 angefügt:

"§ 18

Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind die §§ 6, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 1994 in folgender Fassung anzuwenden:

1. "§ 6

Außer Betracht bleibende Kosten, Zuschläge und Vergütungen

(1) Sind die in § 5 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes bezeichneten Kosten, Zuschläge und Vergütungen oder bei Einzelraumheizung die Kosten der Brennstoffe und der elektrischen Energie in der Miete enthalten, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist, oder können in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes bezeichnete Betriebskosten oder bei Einzelraumheizung die Kosten der Brennstoffe und der elektrischen

Energie im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind von der Miete zunächst folgende Pauschbeträge abzusetzen:

1. von den Kosten für Wärme und Warmwasser, soweit sie auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen, je Quadratmeter Wohnfläche folgende monatlichen Beträge:

Heizungsart		Einzel- raum- heizung	Zentral- heizung	Fern- heizung
Zeitraum		Deutsche Mark		
vom	bis			
1. August 1991	30. Juni 1992	0,60	0,60	0,60
1. Juli 1992	30. Juni 1993	0,80	1,--	1,20
1. Juli 1993	30. Juni 1994	1,--	1,40	1,80
1. Juli 1994	31. Dezember 1994	1,20	1,80	2,40
ab 1. Januar 1995		1,40	2,20	3,--

2. für Untermietzuschläge je Untermietverhältnis 5 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von einer Person benutzt wird, oder 10 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von 2 oder mehr Personen benutzt wird;
3. für Vergütungen für die Überlassung von
 - a) Kühlschränken 8 Deutsche Mark monatlich,
 - b) Waschmaschinen 12 Deutsche Mark monatlich.

Von der sich danach ergebenden Miete sind abzusetzen:

1. für Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, ausgenommen übliche Einbaumöbel,
 - a) bei Teilmöblierung 10 vom Hundert der auf den teilmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete,
 - b) bei Vollmöblierung 20 vom Hundert der auf den vollmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete;
2. für Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, 30 vom Hundert der auf diesen Raum entfallenden Miete.

(2) Unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des Wohngeldgesetzes fallen die Kosten für Brennstoffe und elektrische Energie oder die Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen im Sinne der Nummer 4 und 5 der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung.

(3) Bei der Ermittlung des Mietwertes nach § 8 und der Untermiete sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden."

2. § 14 Abs. 2

"(2) Als Instandhaltungs- und Betriebskosten sind im Jahr 22,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und je Quadratmeter Nutzfläche der Geschäftsräume, die in § 42 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 des Wohngeldgesetzes angegebenen Beträge sowie die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung entrichtete Grundsteuer anzusetzen. Als Verwaltungskosten sind die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung an einen Dritten für die Verwaltung geleisteten Beträge anzusetzen. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus dürfen Bewirtschaftungskosten nicht angesetzt werden."

3. § 15 Abs. 2

"(2) Beahlt der Antragberechtigte Beträge zur Deckung der Kosten für Wärme und Warmwasser, so sind diese in der Wohngeld-Lastenberechnung anzusetzen, für Brennstoffe und elektrische Energie oder für Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen jedoch nur, soweit sie die in § 42 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 des Wohngeldgesetzes angegebenen Beträge nicht übersteigen. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden."

4. § 16 Abs. 2

"(2) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes sind von dem Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Räumen oder Flächen an einen anderen die darin enthaltenen Beträge

1. zur Deckung der Kosten für Wärme und Warmwasser, soweit sie auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen, mit Ausnahme der in § 42 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 angegebenen Beträge, und
2. für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen

abzusetzen. § 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden."

(3) § 6 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830) wird gestrichen.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 5 Abs. 2 geänderten Vorschriften der Wohngeldverordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Satz 2 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Errichtung
eines Fonds "Deutsche Einheit"

§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 966), wird wie folgt gefaßt:

"Die jährlichen Leistungen des Fonds werden ab 1. Januar 1991 als besondere Unterstützung den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie dem Land Berlin zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt und auf diese Länder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher schon galt, verteilt."

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Länder

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 966), wird wie folgt geändert.

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Aufteilung in den West- und den Ostanteil ist im Verhältnis der Einwohnerzahlen der jeweiligen Länder vorzunehmen."

2. In § 13 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

"sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen."

Artikel 9

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Dem § 44 d des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom 1991 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Ein Berechtigter, der einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat, erhält zu dem ihm für 1991 für ein erstes Kind nach § 10 Abs 1 Satz 1 zustehenden Kindergeld einen Zuschlag von 15 Deutsche Mark monatlich, es sei denn, daß ihm auch für ein weiteres Kind Kindergeld zusteht."

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Juli 1991, Artikel 5 und 6 treten am 1. August 1991 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Der Gesetzentwurf enthält als Auffangbecken alle gesetzlichen Maßnahmen, die als Folge der Beschlüsse der Bundesregierung aus der letzten Zeit erforderlich sind und die nicht in anderen Gesetzen geregelt worden sind oder werden.

Er dient damit der Umsetzung der von der Regierungskoalition beschlossenen Einsparungsmaßnahmen im Bundeshaushalt 1991 und im Finanzplanungszeitraum bis 1994 sowie der im Gespräch des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder getroffenen Vereinbarungen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte im Beitrittsgebiet. Daneben werden strukturelle Anpassungen zur Abfederung sozialer Härten im Beitrittsgebiet gesetzlich geregelt. Außerdem wird im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz die notwendige gesetzliche Änderung zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Gemeinschaftswerk "Aufschwung Ost" vorgenommen.

2. Umschichtungen von Mitteln für den kommunalen Straßenbau in das Beitrittsgebiet

Mit dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) werden den Ländern Bundesfinanzhilfen in Höhe von jährlich insgesamt 3,28 Mrd DM für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden gewährt. Die Finanzhilfen werden nach Abzug von 0,25 % für Forschungszwecke zu 75,8 % auf die alten Bundesländer und zu 24,2 % auf die neuen Bundesländer

und Berlin aufgeteilt. Diese Mittel stehen je zur Hälfte für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus und für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung. Auf den kommunalen Straßenbau in den Westländern entfallen somit 1.240 Mio DM, in den Neuländern und Berlin 396 Mio DM. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten (bei Bussen bis zu 30 %), im Zonenrandgebiet und in den neuen Bundesländern (ohne Berlin) bis zu 75 % (für Busse bis zu 37,5 %).

Über eine Änderung des Gesetzes sollen

- bis 1994 je Jahr jeweils insgesamt 200 Mio DM von Bundesfinanzhilfen für Zwecke des kommunalen Straßenbaus von den West-Ländern in das Beitrittsgebiet umgelenkt,
- den Neuländern aus dem Gemeinschaftswerk "Aufschwung Ost" im Jahr 1991 weitere 600 Mio DM, im Jahr 1992 1.100 Mio DM für Zwecke des kommunalen Straßenbaus sowie 1991 und 1992 jeweils insgesamt 400 Mio DM für ÖPNV-Investitionen (einschl. Deutsche Reichsbahn) zur Verfügung gestellt werden.

3. Anpassung der Zinssätze an Marktbedingungen

Nach Artikel 10 Absatz 4 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (Staatsvertrag) war die Deutsche Demokratische Republik verpflichtet, ein marktwirtschaftliches Kreditsystem einschließlich eines freien Geld- und Kapitalmarktes und einer nicht reglementierten Zinsbildung auf den Finanzmärkten aufzubauen. Ferner war sie gemäß Anlage III Abschnitt I Nr. 4 verpflichtet, die der Währungsunion entgegenstehenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Kredits und

der Einlagen einschließlich ihrer Verzinsung aufzuheben oder entsprechend zu ändern. Diese Vereinbarungen waren von der gemeinsamen Vorstellung getragen, daß auf dem Gebiet des Kredits grundsätzlich alle Zinsreglementierungen aufzuheben waren. Vor dem Hintergrund der Währungsumstellung und des damit verbundenen Einschnitts in alle Wirtschaftsbeziehungen war dies erforderlich und auch gerechtfertigt.

Die Deutsche Demokratische Republik kam dieser Verpflichtung in weiten Bereichen nach. Durch § 13 der Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509) wurden zahlreiche Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des Kredits aufgehoben. Nach § 14 dieser Verordnung konnten die auf der Grundlage der Kreditverordnung und ihrer Nachfolgebestimmungen abgeschlossenen Kreditverträge an die ab 1. Juli 1990 geltenden Konditionen angepaßt werden. Den Kreditinstituten wurde das Recht eingeräumt, den Zinssatz für Kredite durch einseitige Erklärung gegenüber dem Schuldner in marktüblicher Höhe festzulegen. Dem Schuldner wurde ein Kündigungsrecht eingeräumt.

In einigen Bereichen des Kreditrechts wurden jedoch die Reglementierungen nicht aufgehoben. So blieben die Eigenheimverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen (GBl. I Nr. 7 S. 64) einschließlich ihrer Durchführungsbestimmung und die Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 14. Juni 1967 (GBl. II Nr. 63 S. 419) in Kraft.

Die Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 244) wurde zwar durch die Zweite Verordnung vom 18. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 812) zum großen Teil aufgeho-

ben. Für bis zum 2. August 1990 abgeschlossene Verträge galt die Verordnung in der zuletzt gültigen Fassung jedoch fort. Im Einigungsvertrag ist die Verordnung nicht zum weiterbestehenden Recht erklärt worden. Durch einen Ministerratsbeschluß der DDR vom 18. Juli 1990, der Grundlage eines Schreibens des Sparkassenverbandes der DDR an alle Sparkassen wurde, sowie durch die Veranschlagung von Mitteln im Teilhaushalt B für das 2. Halbjahr 1990 ist allerdings ein gewisses Vertrauen in die Fortgeltung der Regelung geweckt worden, das für die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1990 eine Subventionierung durch den Bund rechtfertigt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Freigabe der Kreditmärkte abgeschlossen und der Auftrag aus dem Staatsvertrag vollständig erfüllt werden. Die Aufhebung der Zinsbindungen ist erforderlich, weil sich die Kreditinstitute seit dem 1. Juli 1990 zu Marktbedingungen refinanzieren müssen. Mit dem Gesetzentwurf werden ferner Unklarheiten beseitigt, die nach dem 1. Juli 1990 und insbesondere nach dem 3. Oktober 1990 wegen der nur teilweisen Aufhebung alter Rechtsvorschriften entstanden sind. Ferner wird durch den Gesetzentwurf den Kreditinstituten für die Zukunft das Recht eingeräumt, die Zins- und Tilgungsmodalitäten an die jeweiligen Marktkonditionen anzupassen. Der Kreditnehmer kann von dem Kreditinstitut verlangen, daß die Bedingungen über die Zins- und Tilgungsleistungen im Rahmen der von dem Kreditinstitut üblicherweise für den Neuabschluß von Kreditverträgen angebotenen Bedingungen neu festgesetzt werden.

Die Kreditnehmer werden durch diese Regelungen nicht unangemessen belastet. Durch die Währungsumstellung ist ihre Schuld nominal halbiert worden. Außerdem haben sie mit den Krediten Vermögen, insbesondere durch den Erwerb von Eigenheimen, geschaffen, das durch die Währungsumstellung einen erheblichen Wertzuwachs erfahren hat. Schließlich wird die Freigabe begleitet durch Regelungen für die Eigenheimer und privaten

Vermieter, nach denen sie übergangsweise Ausgleichsleistungen für die Anhebung der Zinsen erhalten.

Die Ausgleichsleistungen werden im Haushaltsjahr 1991 zu Ausgaben des Bundes in Höhe von 143 Mio DM führen. Davon werden 46 Mio DM an Eigenheimer, 93 Mio DM an private Vermieter und 4 Mio DM an junge Eheleute gezahlt werden. Auf die neuen Bundesländer entfallen die gleichen Beträge.

Im Haushaltsjahr 1992 werden sich die entsprechenden Ausgaben des Bundes auf 41 Mio DM belaufen. Sie werden ausschließlich den privaten Vermietern zugute kommen. Auf die neuen Bundesländer wird der gleiche Betrag entfallen.

Zur Entschädigung der Kreditinstitute werden die ihnen in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 2. Oktober 1990 entstandenen Zinsausfälle bei der Einräumung von Ausgleichsforderungen nach dem D-Markbilanzgesetz berücksichtigt.

4. Sonderablieferung der Deutschen Bundespost

Die angespannte Haushaltslage erfordert eine zeitlich befristete zusätzliche Inanspruchnahme der Deutschen Bundespost.

5. Aufhebung der Ausgleichspflicht bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Ausbildungsverkehr

In ihrem im November 1989 dem Deutschen Bundestag zugeleiteten "Bericht über den öffentlichen Personennahverkehr in der Fläche" hat die Bundesregierung unter den Teilziffern 133 - 136 die Notwendigkeit einer Neuregelung des Ausgleichs nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) dargelegt, soweit es um die Ausgleichsverpflichtung des Bundes gegenüber bestimmten Unternehmen geht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die im Bericht erklärte Absicht, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, aufgegriffen.

Gleichzeitig soll mit diesem Gesetz ein Beschluß der Regierungskoalition umgesetzt werden, wonach die Ausgleichsleistungen des Bundes an Verkehrsgesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes entfallen.

Der Bund wird durch diese Maßnahme nach der mittelfristigen Finanzplanung 1991 um etwa 311 Mio DM, 1992 um etwa 325 Mio DM, 1993 um etwa 321 Mio DM und 1994 um etwa 341 Mio DM entlastet. Die Länder werden jeweils um etwa den gleichen Betrag belastet. Teilweise ergeben sich abweichende Beträge für die Länder, weil diese eigene Kostensatzverordnungen erlassen haben, nach denen die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten der Unternehmen ermittelt werden. In den neuen Ländern gilt § 45 a PBefG erst ab 1992. Für die Gemeinden ergeben sich keine Auswirkungen, weil die bisher vom Bund gezahlten Ausgleichsleistungen künftig von den Ländern gezahlt werden.

6. Änderungen wohngeldrechtlicher Vorschriften

- I. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, den fünf neuen Bundesländern und den elf Bezirken des Landes Berlin, in welchen das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht gegolten hat, werden sich ab 1. August 1991 die allgemeinen Betriebskosten für Wohngebäude, die Kosten für Heizung und Warmwasser sowie die Grundmieten in erheblichem Ausmaß erhöhen. Die Inhaber selbstgenutzter Eigenheime werden für Betriebskosten einschließlich Heizung und Warmwasser sowie für gestiegene Zinsen bei Wohnungsbaudarlehen gleichfalls höhere Kosten zu tragen haben. Im Beitrittsgebiet sind deshalb für eine Übergangszeit spezielle Wohngeldvorschriften erforderlich, damit wirtschaftlich schwächere Einkommensgruppen durch diese Entwicklung der Wohnkosten nicht überfordert werden. Nach Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6

Buchstabe c werden daher für den Zeitraum 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1994 bei der Wohngeldberechnung nach den allgemeinen Vorschriften die Kosten für Heizung und Warmwasser nach näherer gesetzlicher Bestimmung berücksichtigt (§ 42 Abs. 3 und 4). In vereinfachter Form gilt dies auch bei der Gewährung pauschalierten Wohngeldes an Empfänger laufender Leistungen der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge (Neufassung von § 42 Abs. 1 Nr. 2). Zusätzlich wird bis zum 30. Juni 1995 ein vom Familieneinkommen abzusetzender und nach Haushaltsgröße differenzierter Freibetrag vorgesehen (§ 42 Abs. 5), der bei Alleinstehenden im Durchschnitt zu einem um 20 DM höheren Wohngeld führt; für jedes weitere Haushaltsmitglied soll dieser Betrag um durchschnittlich 5 DM steigen.

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sollen im Beitrittsgebiet bestimmte Beträge der Kosten für Heizung und Warmwasser zur Miete und Belastung rechnen. Diese werden je Quadratmeter Wohnfläche als monatliche Pauschale je nach Heizungsart (Einzelraumheizung, Zentralheizung - vgl. § 42 Abs. 4 - und Fernheizung) unterschiedlich hoch bemessen. Die von den Haushalten für diese Kosten schon gegenwärtig im Durchschnitt aufzubringenden Beträge werden hierbei einheitlich mit 0,60 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat (Selbstbeteiligung) nicht berücksichtigt (vgl. Neufassung § 6 Abs. 1 Nr. 1 Wohngeldverordnung). Die als Miete oder Belastung anzurechnenden Beträge für Heizungs- und Warmwasserkosten werden ab 1. Juli 1992 in gleichen Raten abgebaut. Ab 1. Januar 1995 werden dann auch im Beitrittsgebiet die Kosten für Heizung und Warmwasser nicht mehr wohngeldfähig sein (§ 42 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2). Die ratenweise Rückführung wird auch für die Berücksichtigung der Wärme- und Warmwasserkosten bei der Bewilligung pauschalierten

Wohngeldes vorgesehen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2, § 32 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4).

2. Im Beitrittsgebiet sind die Kosten der Fernheizung unverhältnismäßig hoch, weil in vielen Fällen ein nach heutigem Stand der Technik geringer Wirkungsgrad bei der Wärmeerzeugung mit hohen Wärmeverlusten bei der Verteilung und fehlenden oder unzureichenden Regelungsmöglichkeiten beim Wohnungsnutzer zusammentreffen. Die ganz unterschiedlichen Voraussetzungen lassen nach derzeitigem Kenntnisstand bei Fernheizung unter Einschluß der Warmwasserkosten eine erhebliche Spanne des Betrages je Quadratmeter Wohnfläche und Monat erwarten: voraussichtlich mehr als 2 bis zu 5 Deutsche Mark. Für die Fernheizung wird deshalb eine Nachbewilligung von Wohngeld gegen Abrechnungsnachweis vorgesehen (§ 42 Abs. 3 Sätze 2 bis 6).
3. Bei den für das Beitrittsgebiet festgesetzten zuschußfähigen Höchstbeträgen für Miete und Belastung (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz) sind bisher die auf Heizung und Warmwasser entfallenden Aufwendungen nicht berücksichtigt worden. Durch die vorgesehene Umlage erhöhter allgemeiner Bewirtschaftungskosten für Wohngebäude, die Anhebung der Grundmiete sowie die Umlage von Instandhaltungs- und Modernisierungskosten können die angeführten Höchstbeträge ausgeschöpft oder sogar überschritten werden. Für selbstgenutzte Eigenheime können erhöhte Zinsen für Wohnungsbaukredite und der starke Anstieg der Heizungs- und Warmwasserkosten in Verbindung mit den bereits nach § 14 Abs. 2 WoGV pauschal zu berücksichtigenden Betriebs- und Instandhaltungskosten von jährlich 22,50 DM je Quadratmeter zum gleichen Ergebnis führen. In diesen Fällen hätten

berücksichtigungsfähige Kosten für Heizung und Warmwasser keine Erhöhung des Wohngeldes zur Folge. Deshalb wird eine Überschreitung der in § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz für die Bruttokaltmiete und die Belastung (§ 6) festgelegten Höchstbeträge zugelassen, soweit sie auf berücksichtigungsfähigen Kosten für Heizung und Warmwasser beruht (§ 42 Abs. 3 Satz 6).

4. In Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 sowie Artikel 5 Abs. 2 und Abs. 3 werden ferner die im Hinblick auf die angeführten Sondervorschriften erforderlichen Folgeänderungen des Wohngeldgesetzes, der Wohngeldverordnung und der Überleitungsverordnung für das Beitrittsgebiet vorgesehen.

II. Weiter ist vorgesehen,

- durch eine klarstellende Ergänzung des § 41 Abs. 3 Unsicherheiten im Verwaltungsvollzug zu beseitigen, die durch jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entstanden sind;
- die Anwendung der Vorschriften über die vereinfachte Wohngeldgewährung an Empfänger laufender Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge durch klarstellende Regelungen zu erleichtern und durch Neufassung des § 31 Abs. 2 (Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1) die Gleichbehandlung wirtschaftlich gleichgelagerter Verhältnisse zu ermöglichen.

Der das Wohngeldrecht betreffende Artikel 5 soll zeitgleich mit der ab 1. August 1991 im Beitrittsgebiet zulässigen Umlage erhöhter Betriebskosten wirksam werden.

III. Die Mehrausgaben des Bundes für die Berücksichtigung von Heizungs- und Warmwasserkosten beim Wohngeld im Beitrittsgebiet sind im Entwurf des Bundeshaushalts 1991 mit 200 Mio DM, ferner in der Finanzplanung mit 700 Mio DM (1992), 500 Mio DM (1993) und 300 Mio DM (1994) berücksichtigt. Die Mehrausgaben des Bundes für die Gewährung des Einkommensfreibetrages für Wohngeldempfänger im Beitrittsgebiet werden voraussichtlich 1991 100 Mio DM, 1992 - 1994 je 350 Mio DM und 1995, im letzten Jahr der Laufzeit, 175 Mio DM betragen. Sie sind im x x x x x x x x Entwurf noch nicht berücksichtigt.

In den 5 Bundesländern des Beitrittsgebiets sowie in Berlin sind insgesamt für die Einführung des Freibetrages und für die Berücksichtigung der Heizungs- und Warmwasserkosten Mehrausgaben in gleicher Höhe zu erwarten.

7. Änderung des Gesetzes über den Fonds "Deutsche Einheit"

Zur Verbesserung der allgemeinen Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Gemeinden in den Jahren 1991 bis 1994 verzichtet der Bund auf seinen bisherigen Anteil von 15 vH der jährlichen Gesamtleistungen des Fonds "Deutsche Einheit". Die hierdurch bewirkte Verbesserung der Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Gemeinden beläuft sich in 1991 auf 5,25 Mrd DM, bis 1994 auf insgesamt rd. 14 Mrd DM.

8. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Durch die Gesetzesänderung wird die im Einigungsvertrag (Art. 7 Abs. 3) vorgesehene Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zugunsten der neuen Länder verbessert. Die neuen Länder werden ab 1991 in vollem Umfang nach ihrer Einwohnerzahl am Länderanteil an der Umsatzsteuer beteiligt. Die im Einigungsvertrag vorgesehene stufenweise Annäherung an die in Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 GG vorgesehene grundsätzliche Verteilung nach der Einwohnerzahl entfällt.

Über die in Artikel 7 Abs. 2 Nr. 3 Einigungsvertrag vorgesehene Verbundquote von mindestens 20 vom Hundert führt die Gesetzesänderung auch zu einer Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden im Beitrittsgebiet.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Dezember 1990 lassen sich die den neuen Ländern und ihren Gemeinden durch die Änderung der Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern zufließenden Mehreinnahmen für die Jahre 1991 bis 1994 etwa wie folgt beziffern:

Mehreinnahmen der neuen Länder und ihrer Gemeinden
aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung
- in Mrd DM -

<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1991 - 1994</u>
4,8	4,5	4,1	3,7	17,1.

9. Änderung des Kindergeldgesetzes

Mit der vorgeschlagenen Anfügung eines Absatzes 8 an § 44 d Bundeskindergeldgesetz (BKGG) soll den Ein-Kind-Familien in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für das Jahr 1991 der Übergang in die für sie neue Sozialordnung erleichtert werden.

10. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen

Haushaltsentlastungen (-) bzw. -belastungen (+) in Mio DM

Maßnahmen	1991			1992			1993			1994		
	Insgesamt	Bund	Länder	Insgesamt	Bund	Länder	Insgesamt	Bund	Länder	Insgesamt	Bund	Länder
Zu Artikel 1												
- Änderung des Gemeindever- kehrsfinan- zierungsgesetzes	..	+1.000	-1.000	..	+1.500	-1.500	..	..	..	..	..	..
Zu Artikel 2												
- Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedin- gungen	+ 286	+ 143	+ 143	+ 82	+ 41	+ 41	..	..	..	..	..	..
Zu Artikel 3												
- Änderung des Postverfas- sungsgesetzes	-2.000	-2.000	..	-2.000	-2.000	..	..	-2.000	..	-2.000	-2.000	..
Zu Artikel 4												
- Änderung des Personenbeför- derungsgeset- zes	..	- 311	+ 311	..	- 325	+ 325	..	..	+ 321	..	- 341	+ 341

Maßnahmen	1991		1992		1993		1994	
	insgesamt	davon Bund Länder Gemeinden	insgesamt	davon Bund Länder Gemeinden	insgesamt	davon Bund Länder Gemeinden	insgesamt	davon Bund Länder Gemeinden
Zu Artikel 6								
- Änderung des Gesetzes über den Fonds "Deutsche Einheit"	--	+5.250 -3.150 -2.100	--	+4.200 -2.520 -1.680	--	+3.000 -1.800 -1.200	--	+1.500 -900 -600
Zu Artikel 7								
- Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	--	--	--	--	--	--	--	--
Zu Artikel 8								
- Änderung des Bundes Kindergeldgesetzes	+ 215	+ 215 -- --	--	-- -- --	--	-- -- --	--	-- -- --
Saldo	- 899	+4.597 -3.396 -2.100	+ 182	+4.466 -2.604 -1.680	- 300	+1.529 -629 -1.200	- 700	- 191 + 91 - 600

Haushaltsentlastungen (-) bzw. -belastungen (+) in Mio DM

Maßnahmen	1991			1992			1993			1994		
	Insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden	Insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden	Insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
I. Bisheriges Bundesgebiet												
Artikel 1	+ 200	--	+ 200	--	+ 200	--	+ 200	--	+ 200	--	+ 200	--
Artikel 3 (nicht aufteilbar)	-2.000	-2.000	--	--	-2.000	-2.000	--	--	-2.000	-2.000	--	--
Artikel 4	--	- 311	+ 311	--	--	- 325	+ 325	--	--	- 341	+ 341	--
Artikel 7	+4.800	--	+4.800	--	+4.500	--	+4.500	--	+3.700	--	+3.700	--
bisheriges Bundesgebiet insgesamt	+3.000	-2.311	+5.311	--	+2.700	-2.325	+5.025	--	+1.900	-2.341	+4.241	--

[illegible]

11. Auswirkungen auf die Preise

Bei den Maßnahmen erfolgt vorwiegend eine Umschichtung der Haushaltsbelastungen zwischen den Gebietskörperschaften.

Dabei werden die Änderung des Personenbeförderungsgesetzes zu spürbaren Preiserhöhungen bei den Betroffenen führen, die aber wegen ihres geringen Umfanges keine nennenswerten Auswirkungen auf das Verbrauchspreisniveau haben dürften.

Bei der Änderung des Postverfassungsgesetzes ist mit deutlichen Preiserhöhungen zu rechnen; dies dürfte sowohl für Private als auch für Unternehmen gelten. Soweit die Wirtschaft betroffen ist, wird im Einzelfall - je nach Wettbewerbslage - mit einer Überwälzung zu rechnen sein; der Umfang dieser preislichen Auswirkungen läßt sich im voraus nicht quantifizieren.

Gemessen an der Gesamtlebenshaltung bzw. den Gesamtkosten der Unternehmen dürften die preislichen Auswirkungen jedoch so geringfügig sein, daß das Verbraucherpreisniveau nicht nennenswert beeinflußt wird. Das Preisniveau wird deshalb von den Maßnahmen nicht betroffen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes)

Zu Nr. 1.:

Der Zustand der Kommunalstraßen im Beitrittsgebiet erschwert den Prozeß der wirtschaftlichen Erholung und Anpassung an das übrige Bundesgebiet. Die für Neu- und Ausbau sowie Grunderneuerung kommunaler Straßen in den neuen Bundesländern und Berlin nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zur Verfügung stehenden Bundesmittel von jährlich 396 Mio DM zuzüglich Komplementärmitteln der Projektträger und/oder der Länder in Höhe von 132 Mio DM werden diesem Ziel nur unzureichend gerecht.

Mit einer zeitlich begrenzten Umlenkung von Mitteln des kommunalen Straßenbaus in Höhe von 200 Mio DM aus den alten in die neuen Bundesländer und Berlin lassen sich im Beitrittsgebiet Projekte in Höhe von insgesamt 276 Mio DM zusätzlich realisieren, sofern auf Länderseite die Komplementärfinanzierung gesichert wird. Insgesamt könnten im Bereich des mit GVFG-Mitteln geförderten kommunalen Straßenbaus in den neuen Bundesländern und Berlin dann Vorhaben in der Größenordnung von 823 Mio DM pro Jahr realisiert und der erforderliche Aufholprozeß in der gemeindlichen Verkehrsinfrastruktur deutlich beschleunigt werden.

Dieses Ziel rechtfertigt eine vorübergehende Kürzung der den West-Ländern zustehenden Mittel, denen der gesetzlich festgelegte Finanzrahmen in den Jahren 1991 bis 1994 von 1,240 Mrd DM um 200 Mio DM nach den für diese Jahre gültigen Verteilungsschlüsseln (gewichteter Kraftfahrzeugbestand am 1. Juli des jeweils vorvergangenen Jahres) gekürzt werden muß.

Zu Nr. 2.:

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel über den normalen Finanzrahmen des GVFG hinaus soll auf die Jahre 1991 und 1992 begrenzt bleiben.

Etwaige Auswirkungen auf das Baupreisniveau durch eine erhöhte Auftragsvergabe bei begrenzten Kapazitäten sind nicht abzuschätzen.

Zu Artikel 2 (Zinsanpassungsgesetz)

Zu § 1

Absatz 1 schafft in Erfüllung des Staatsvertrages die Möglichkeit einer rückwirkenden Zinsanpassung. Er umfaßt alle Kreditverträge, die aufgrund von Rechtsvorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 abgeschlossen wurden. Ausgenommen sind Kreditverträge, für die bereits durch Rechtsakte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Freigabe der Zinsen erfolgt ist.

Die Kredite können an die Marktzinsen angepaßt werden. Der Gesetzentwurf folgt damit dem durch die Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1990 vorgezeichneten Weg und schafft insofern gleiche Rechtsverhältnisse für alle bis zum 30. Juni 1990 abgeschlossenen Kreditverträge. Nach dem Gesetzentwurf kann die Anpassung nur an die Marktzinsen erfolgen; sie ist überdies entsprechend § 315 Bürgerliches Gesetzbuch nach billigem Ermessen vorzunehmen. Das bedeutet, daß die Kreditnehmer keine höheren Zinsen als die marktmäßigen zu akzeptieren haben. Die Anpassung erfolgt durch Erklärung des Kreditinstituts gegenüber dem Kreditnehmer und wird mit ihrem Zugang wirksam. Die Erklärung muß aus Gründen der Rechtsklarheit bis zum 30. September 1991 zugegangen sein. Der Kreditnehmer kann innerhalb eines Monats von dem Zugang der Erklärung an kündigen.

Die Zinsanpassung ist rückwirkend zum 3. Oktober 1990 möglich. Die Bundesregierung hat darauf verzichtet, die Zinsanpassung entsprechend der Ratio des Staatsvertrages bereits zum 1. Juli 1990 zuzulassen. Sie stellt auf den Zeitpunkt der Herstellung der Einheit Deutschlands ab. Die sich hieraus ergebende Rückwirkung der Regelung steht im Einklang mit dem Verfassungsrecht. Das grundsätzliche Verbot einer echten Rückwirkung entfaltenden Regelung gilt nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht, wenn die bisherige Rechtslage unklar und verworren war, so daß ein Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage nicht entstehen konnte. Diese Voraussetzung ist spätestens zum Zeitpunkt der Herstellung der Einheit Deutschlands eingetreten, da die ehemalige DDR ihre Verpflichtung aus Artikel 10 Absatz 4 des Staatsvertrages nicht erfüllt hat und der Einigungsvertrag zu dieser Problematik keine Regelung enthält. Die vorgesehenen Ausgleichsleistungen an die betroffenen Kreditnehmer stellen überdies sicher, daß unbillige Härten vermieden werden.

Absatz 2 ermöglicht eine Neufestsetzung der Zins- und Tilgungsmodalitäten unter Aufrechterhaltung der übrigen Vertragsbedingungen. Auch diese nur für die Zukunft wirkende Regelung ist erforderlich, um den Geist des Staatsvertrages zu erfüllen. Die Neufestsetzung der Zins- und Tilgungsmodalitäten ermöglicht es den Kreditinstituten, entweder variable oder zeitlich befristete oder für die Restlaufzeit feste Zinsen zu bestimmen. Satz 2 bietet dem Kreditnehmer die Möglichkeit, im Rahmen der vom Kreditinstitut üblicherweise im Neugeschäft angebotenen Modalitäten die Neufestsetzung der Zins- und Tilgungsmodalitäten zu verlangen. Hierdurch und durch das Kündigungsrecht erhält der Kreditnehmer eine zusätzliche Möglichkeit, auf den Inhalt des Vertrages Einfluß zu nehmen.

Absatz 3 enthält einen Hinweis darauf, daß es den Kreditnehmern und den Kreditinstituten freisteht, sich einvernehmlich auf Änderungen der Vertragsbedingungen zu einigen, wie zum Beispiel

auf die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches und Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Zu § 2

§ 2 umfaßt alle bis zum 2. August 1990 abgeschlossenen sogenannten Ehestandsdarlehen. Die Zinsanpassung erfolgt anders als in § 1 Absatz 1 frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 1991. Die Interessen der Kreditnehmer sind durch die Halbierung der Kredite mit der Währungsumstellung am 1. Juli 1990, die weitere zinslose Gewährung der Kredite bis zum 31. Dezember 1990, die Möglichkeit zum Teilerlaß für bis zum 31. Dezember 1990 geborene Kinder, die Zinszuschüsse nach Absatz 3 sowie durch die Umstellung auf das Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland ausreichend berücksichtigt.

Die Zweite Verordnung vom 18. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 812) sah die Möglichkeit zum teilweisen Krediterlaß bei der Geburt eines Kindes bis zum 31. Dezember 1990 vor. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist auch dies mit einer Ausschlußfrist für die Beantragung bis zum 31. Dezember 1991 weiterhin möglich. Hierüber sind die Darlehensnehmer zu gegebener Zeit mit der endgültigen Zinsanpassung durch die Kreditinstitute zu unterrichten. Der zu erlassende Betrag wird den Kreditinstituten vom Bund erstattet.

Zu § 3

Mit der vorliegenden Regelung wird sichergestellt, daß einerseits die Banken eine marktübliche Verzinsung erreichen können und daß andererseits die privaten Vermieter als Kreditnehmer bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht in spürbar höherem Maße als vor der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion belastet werden; für die Zeit bis Ende 1992 kann die Belastung mit Blick auf steigende Mieteinnahmen schrittweise angehoben werden. Den Kreditnehmern wird für die steigende Zinsbelastung ein Ausgleich gewährt, um die Mehrbelastung sozialverträglich zu

gestalten. Staatlich festgelegte Niedrigmieten ohne entsprechenden staatlichen Ausgleich in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlaubten keine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der privaten Mietwohnungsbestände. In der Regel bestand eine Kostenunterdeckung zwischen 60 und 80 Prozent.

Den Vermietern wurden unter Umständen Darlehen mit niedrigen Zinssätzen oder sogar mit Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen gewährt. Teilweise wurde die Kreditaufnahme durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben. Diese Zwangskredite wurden jedoch nicht immer bestimmungsgemäß zur Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung verwendet.

Bislang sind die Vermieter gehindert, die Miete frei zu vereinbaren, so daß ihnen aus dem Mietobjekt nicht die ausreichenden Erträge zur Bedienung marktüblicher Zins- und Tilgungsleistungen zur Verfügung stehen. Die Ausgleichsregelung vermeidet eine unerträglich hohe Belastung der Vermieter, kommt aber letztlich nicht diesen, sondern durch niedrige Mieten den Mietern zugute.

Zu § 4

Diese Regelung enthält in abgestuftem Maße Vorschriften über die Gewährung von Zinszuschüssen. Durch die Beschränkung auf Zinszuschüsse wird sichergestellt, daß nur die neu entstandene Mehrbelastung gemildert wird. Zugleich werden die Halbierung der Schulden durch die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion und die daraus resultierenden niedrigeren Annuitäten berücksichtigt.

Wegen der Rückwirkung der Zinsanpassung ist für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ein voller Ausgleich für die Mehrbelastung vorgesehen. Für die Zeit danach ist einschrittweiser Abbau der Zuschüsse vorgesehen und zumutbar, da Mieterhöhungen und die Umlage der Bewirtschaftungskosten dann nach und nach greifen.

Zu § 5

Grundsätzlich ist es gerechtfertigt, die in der Vergangenheit von der DDR gewährte Eigentumsförderung in der Form von zinslosen und zinsgünstigen Kredite sowie Materialsubventionen zurückzuführen. Diesen Haushalten verbleiben die früheren Zinsvergünstigungen und die Materialsubventionen sowie die Begünstigung durch die Umstellung der Kredite im Verhältnis 2 : 1. Wegen des notwendigen Vertrauensschutzes und der gleichzeitigen Erhöhung der Betriebskosten, Instandhaltungskosten und der Grundsteuer kann die Rückführung der Eigentumsförderung nur in Schritten erfolgen (siehe § 6). Die Eigentumsförderung für einkommensschwächere Haushalte wird ab dem 1. Januar 1991 durch die Gewährung von Lastenzuschüssen, die an den jeweiligen individuellen Einkommen orientiert sind, fortgeführt. Diese stärker zielorientierte Subventionsgewährung erleichtert zudem die Gewährung von Zuschüssen an Haushalte, deren Eigentumsmaßnahmen am 30. Juni

1990 noch nicht abgeschlossen waren, so daß sie wegen der höheren Baukosten und der neu aufzunehmenden, dann nicht umgestellten Kredite erheblich höhere Belastungen haben ("Eigentumsbeihilfe").

Nach der Eigenheimverordnung war es möglich, daß Betriebe Eigenheime errichteten, die von Bürgern übernommen werden konnten. Die Betriebe erhielten für solche Baumaßnahmen Kredite, die von den Erwerbern übernommen werden mußten. Absatz 3 stellt klar, daß auch dieser Personenkreis Zinszuschüsse erhält.

Zu § 6

Für den Neubau von Eigentumsmaßnahmen wurden typischerweise Kredite gewährt, die teilweise zinslos und teilweise mit 4 Prozent zu verzinsen waren. Als Folge der Umstellung der Kredite halbierten sich die Tilgungsbeträge. Zusätzlich wurden die Haushalte im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1990 und dem 3. Oktober 1990 durch die Umstellung der Kredite bei konstantem Zinssatz erheblich bessergestellt.

Für die bisher zinslosen Kredite erhöht sich die Verzinsung im Verhältnis zu der bis zum 30. Juni zu tragenden Belastung um 2,5 Prozentpunkte und am 1. Januar um weitere 1,5 Prozentpunkte. Bei den früher mit 4 Prozent verzinsten Darlehen führt die Anhebung auf Marktzins zu minimalen Mehrbelastungen.

Bei Modernisierungsdarlehen, die früher zu 1 Prozent verzinst wurden, führen die Zinszuschüsse in Höhe von 2 Prozent dazu, daß sich die Verzinsung der ursprünglichen Darlehen um 2,5 Prozentpunkte erhöht.

Zu § 7

Die Zuschüsse werden von den Ländern geleistet, die für die Wohnungsbauförderung zuständig sind. Der Bund beteiligt sich an dieser Finanzierung zur Hälfte.

Durch Absatz 2 soll erreicht werden, daß die Ansprüche der Kreditnehmer auf möglichst einfache und schnelle Art durchgesetzt werden können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Postverfassungsgesetzes)

Als Eigentümer hat der Bund seit jeher von seinem Recht Gebrauch gemacht, das Sondervermögen Deutsche Bundespost mit einer angemessenen Ablieferung zu belasten. Die Höhe dieser Ablieferung war auch in den vergangenen Jahrzehnten Schwankungen unterworfen. Eine zeitweilige zusätzliche Belastung ist für die Deutsche Bundespost TELEKOM in Anbetracht ihrer wirtschaftlich gesunden Stellung zu vertreten, ohne daß ihre Leistungsfähigkeit und damit ihr öffentlicher Versorgungsauftrag gefährdet würden.

In Anbetracht sowohl der Sonderablieferung als auch der zum Ausbau der Infrastruktur in den ostdeutschen Bundesländern zusätzlich zu erwartenden Investitionskosten von ca. 60 Mrd DM dürfte es jedoch unumgänglich sein, verschiedene Leistungsentgelte im Monopolbereich des Fernmeldewesens maßvoll anzuheben.

Der für die Genehmigung von Monopoltarifen federführende Bundesminister für Post und Telekommunikation hat gegenüber dem Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM den Spielraum für die Anhebung der Telefentarife so festgelegt, daß die Belastung für Privathaushalte im Durchschnitt in einem Rahmen von ca. 4 DM pro Monat bleibt. Es ist weder vorgesehen, die monatlich Grundgebühr für den Telefonanschluß zu erhöhen oder die Gebühreneinheit auf über 25 Pfennig anzuheben noch den Zeittakt im Orts- bzw. Nahtarif auf weniger als 5 Minuten zu verkürzen.

Bei einer Ausnutzung dieses genehmigungsfähigen Tariferhöhungsspielraums werden die geplanten und bereits begonnenen Struktur Anpassungen der Telefentarife nicht gefährdet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes)

Die bisher geltende Regelung des § 45 a Abs. 5 PBefG begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Die dort festgelegte Ausgleichsverpflichtung des Bundes gegenüber sog. Bundesunternehmen und deren Betriebsführern steht nicht in Einklang mit Artikel 104 a des Grundgesetzes (GG). Der Bund hat keine Aufgabenverantwortung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung für die wirtschaftliche Betätigung dieser Unternehmen im ÖPNV. Diese liegt gemäß Artikel 30 GG uneingeschränkt bei den Ländern. Das Eigentum an solchen Unternehmen ist kein verfassungskonformer Anknüpfungspunkt für eine allgemeine ÖPNV- Finanzierung durch den Bund. Auch soweit das Personenbeförderungsgesetz Aufgaben zuweist - z. B. in § 8 Abs. 2 und 3 PBefG - sind (verfassungskonform) Normadressat die Behörden der Länder. Der Vollzug des Gesetzes liegt auch für die sog. Bundesunternehmen bei den Behörden der Länder. Lediglich hinsichtlich der Genehmigung der Tarife des öffentlich-rechtlich organisierten Bahnbusdienstes gab es eine Restverwaltungskompetenz für den Bundesminister für Verkehr (§ 45 Abs. 2 PBefG). Zum 30. November 1989 ist auch der letzte Teilbereich des öffentlich-rechtlich organisierten Bahnbusdienstes in eine GmbH umgewandelt worden. Seitdem liegt nicht nur die Zuständigkeit für die Genehmigung des Linienverkehrs (§ 9), die Fahrplanzustimmung (§ 40) und aller anderen genehmigungsbedürftigen ÖPNV-Aktivitäten der sog. Bundesunternehmen bei den Behörden der Länder, sondern auch die Genehmigung ihrer Beförderungsentgelte und -bedingungen ist Sache dieser Behörden. Damit ist auch der letzte rechtliche Zusammenhang zwischen Ausgleichsverpflichtung und Tarifgenehmigung entfallen, der die Regelung in § 45 a Abs. 5 PBefG hätte rechtfertigen können. Hinzu kommt, daß die Regelung in § 45 a Abs. 4 PBefG, die die Möglichkeit einer Auflage zur Tarifierhöhung vorsieht, um das Mißverhältnis zwischen Tariferträgen und Ausgleichsleistungen (Sollkostendeckungsgrad z. B. unter 50 %) zu verbessern, für den Bereich der sog. Bundesunternehmen leerliefe.

Denn der Bundesminister für Verkehr hat keine Möglichkeit, eine Tarifaufgabe im Sinne dieser Bestimmungen auch durchzusetzen. Die Tarifgenehmigungszuständigkeit liegt bei den Behörden der Länder, die eine beantragte (auferlegte) Tarifierhöhung im Ausbildungsverkehr unter Umständen ablehnen, weil die Gesamtertragslage des Unternehmens positiv ist.

Da der Bund nunmehr über keinerlei Möglichkeit mehr verfügt, auf die Wirtschaftsführung und die Tarifgestaltung der sog. Bundesunternehmen unmittelbar Einfluß zu nehmen, ist es verkehrspolitisch nicht gewollt, an einer Ausgleichsverpflichtung gegenüber diesen Unternehmen festzuhalten. Durch die Streichung des § 45 a Abs. 5 PBefG entfällt die bisher gesetzlich festgelegte Ausgleichsverpflichtung des Bundes gegenüber den in dieser Bestimmung genannten Unternehmen. Die an ihre Stelle tretende Ausgleichsverpflichtung der Länder ergibt sich aus den Artikeln 30, 83 und 104 a GG sowie aus dem Wortlaut des im übrigen weitergeltenden § 45 a PBefG.

Zu Artikel 5 (Änderung wohngeldrechtlicher Vorschriften)

I. zu Artikel 5 Abs. 1

1. Zu Nr. 1 (§ 31 Abs. 2)

Die Neufassung des bisherigen Satzes 1 bezieht zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten den Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 2 ein. Durch die Neufassung des Satzes 2 wird der Intention des Gesetzgebers entsprechend auch in den Fällen die Bewilligung pauschalierten Wohngeldes ermöglicht, in denen der - nach einer zulässigen Auslegung des Bundessozialhilfegesetzes - nicht hilfebedürftige Ehegatte alleiniger Mieter ist (vgl. Bundestags-Drucksache 11/6930, S. 19, zu § 31 Nr. 2 Buchstabe a). Die Einschränkung, daß zumindest der Ehegatte Buchstabe a). Die Einschränkung, daß zumindest der Ehegatte des Mieters laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen muß, ist erforderlich, weil ansonsten auf Grund der in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Fiktionen sozialhilferechtlicher Bedürftigkeit pauschaliertes Wohngeld auch dann zu bewilligen

wäre, wenn tatsächlich kein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht.

2. Zu Nr. 2 (§ 32)

a) § 32 Abs. 1

Das pauschalierte Wohngeld wird "nach § 32 als Zuschuß zu den Aufwendungen für Wohnraum gewährt" (§ 31 Abs. 1 Satz 1 WoGG). In § 32 Abs. 1 wird als Bemessungsmaßstab für das pauschalierte Wohngeld ein durch Rechtsverordnung festgelegter "Vomhundertsatz der anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes" angegeben. Auch das pauschalierte Wohngeld kann, wie § 31 Abs. 1 Satz 1 zu entnehmen ist, nur dann gewährt werden, soweit die Unterkunft zum dauernden Wohnen bestimmt und geeignet und somit als Wohnraum anzusehen ist (vgl. Teil A Nr. 3.11 Abs. 1 WoGVwV). Darunter fallen - anders als unter den umfassenden Begriff der "Unterkunft" im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes - z.B. nicht Notunterkünfte in Schulen oder Turnhallen, eine lagermäßige Unterbringung, Schlafstellen oder eine Unterbringung in Zelten oder Wohnwagen. Dies wird in Satz 1 durch die Einschränkung klargestellt, daß der Vomhundertsatz der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten Aufwendungen für die Unterkunft nur dann die Grundlage für die Bemessung des pauschalierten Wohngeldes sein kann, wenn es sich bei der Unterkunft um "Wohnraum" handelt.

Zugleich wird der Wortlaut an die im Gesetzgebungsverfahren der 8. Wohngeldnovelle erst durch den Bundestag erweiterte Fassung des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 redaktionell angepaßt (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des 16. Ausschusses vom 23. Mai 1990, Bundestags-Drucksache 11/7214, S. 8 und 13).

Satz 2 reduziert die Bemessungsgrundlage bei möbliertem Wohnraum auf 80 vH der anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft. Dies geschieht in Anlehnung an den pauschalen Abzug von der zu berücksichtigenden Miete, der bei vollmöbliertem Wohnraum nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b der Wohngeldverordnung vorzunehmen ist, wenn das Wohngeld "spitz" berechnet wird. Der Abzug entspricht auch der dem § 8 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes zugrundeliegenden Wertung: Danach sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Fällen der Vermietung möblierter Wohnungen lediglich 80 vH der Roheinnahmen als Einkünfte anzusehen.

b) § 32 Abs. 5

Die Änderung soll verdeutlichen, daß die Einstellung pauschalierten Wohngeldes immer zum Ende des Monats zu erfolgen hat, in dem auch die laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt eingestellt werden.

3. Zu Nr. 3 (§ 33)

In § 33 wird die Verweisung auf die mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel (§ 39) gestrichen.

4. Zu Nr. 4 (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die vorgesehene Neufassung von § 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2.

5. Zu Nr. 5 (§ 41 Abs. 3 Satz 2)

Durch eine Ergänzung des § 41 Abs. 3 soll die Intention des Gesetzgebers (Fraktionsinitiative; Bundestags-Drucksache 8/3702, S. 84 f.) verdeutlicht werden. Es wird klargestellt, daß Haushalte, die ausschließlich aus Familienmitgliedern bestehen, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach zustehen, auch dann kein Wohngeld erhalten, wenn die genannten Leistungen tatsächlich nicht erbracht werden. Durch diese Klarstellung werden durch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. August 1990 (BVerwG 8 C 5.89, 8 C 65.89, 8 C 71.89) im Verwaltungsvollzug entstandene Unsicherheiten beseitigt.

6. Zu Nr. 6 (§ 42)

a) § 42 Abs. 1

Im Beitrittsgebiet sind für eine Übergangszeit spezielle Wohngeldvorschriften erforderlich, damit wirtschaftlich schwächere Einkommensgruppen durch die notwendige Anhebung der Wohnkosten nicht überfordert werden. Für den Zeitraum vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1994 sollen bei der

Wohngeldberechnung nach den allgemeinen Vorschriften auch die Kosten für Heizung und Warmwasser nach näherer gesetzlicher Bestimmung berücksichtigt werden. Dem würde nach geltendem Recht die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 insoweit entgegenstehen, als danach die Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen (Nr. 1) und die Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nr. 1 bezeichneten Kosten entsprechen, bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Miete außer Betracht bleiben müßten (Nr. 2). Der in Absatz 1 Nr. 1 eingefügte Satz 1 bestimmt daher, daß die genannten Vorschriften für das Beitrittsgebiet nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 des § 42 anzuwenden sind. Danach rechnen je Quadratmeter Wohnfläche und Monat bestimmte Beträge der Kosten für Wärme und Warmwasser, soweit sie auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen, zur Miete oder Belastung im Sinne des Wohngeldgesetzes.

Der bisherige Satz 4 der Nr. 1, der für das Beitrittsgebiet die Möglichkeit eröffnete, in einer Verordnung nach § 42 Abs. 2 Nr. 4 eine Sonderregelung für die Fälle zu treffen, in denen bei einer Warmmiete Kostenanteile für Heizung und Warmwasser pauschal abzusetzen sind, ist auf Grund der neuen Regelung über die Berücksichtigung von Kosten für Wärme und Warmwasser bei der Wohngeldberechnung entbehrlich und wird deshalb gestrichen.

Der nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 für das Beitrittsgebiet geltende § 32 Abs. 1 wird vollständig neu gefaßt. Satz 1 und Satz 2 übernehmen die in den westlichen Bundesländern vorgesehene Änderung dieser Vorschrift. Der Vomhundertsatz wird dabei von bisher 50 auf 55 vH angehoben und dadurch pauschal die aus der Gewährung zusätzlicher Einkommensfreibeträge auch

§ 42 Abs. 5 - neu - resultierende Anhebung des Wohngeldes nach den allgemeinen Vorschriften berücksichtigt. Im Satz 3 wird in Anlehnung an die Berücksichtigung der Wärme- und Warmwasserkosten beim Wohngeld nach den allgemeinen Vorschriften geregelt, daß im Zeitraum vom 1. August 1991 bis 31. Dezember 1994 auch für laufende Leistungen für Heizung im Sinne des Sozialhilferechts pauschaliertes Wohngeld zu gewähren ist; der Vomhundertsatz ist ebenfalls degressiv gestaffelt. Satz 4 erstreckt die Regelung des Satzes 2 auch auf einmalige Leistungen für Heizung. Derartige Leistungen fallen vor allem bei mit Kohle befeuerten Einzelraumheizungen an, bei denen die Aufwendungen für die jeweils notwendige Bevorratung des Brennstoffes entsprechend ihrer Fälligkeit durch einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt abgedeckt werden. Damit das für einmalige Leistungen für Heizung zu bewilligende pauschalierte Wohngeld nicht zu einer Unterbrechung der laufenden Gewährung pauschalierten Wohngeldes führt, soll dieses Wohngeld nach Satz 4 bei der Prüfung der Frage, ob die Wohngeldleistungen gleich hoch oder höher ist als die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 31 Abs. 4 Nr. 1), nicht berücksichtigt werden. Der bisherige Satz 2 wird Satz 6.

In Absatz 1 werden unter der neuen Nummer 3 die für den Zeitraum bis 31. Dezember 1994 erforderlichen Sonderregelungen für die Wohngeld-Statistik eingefügt. Die bisherige Nr. 3 des Abs. 1 wird Nr. 4

b) § 42 Abs. 2

Wegen der Streichung des Satzes 4 in Absatz 1 Nr. 1 ist die Verordnungsermächtigung nach Nr. 4 des Absatzes 2 entbehrlich und wird gleichfalls gestrichen.

c) § 42 Abs. 3 bis 5

Die Verbesserung der Leistungen für Empfänger von Wohngeld nach den Anlagen 1 bis 10 soll durch Einbeziehung eines Teils der Kosten für Wärme und Warmwasser in die berücksichtigungsfähige Miete oder Belastung (Absätze 3 und 4) und durch zusätzliche Freibeträge erfolgen, die von dem nach §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen abzusetzen sind (Absatz 5).

aa) Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 sieht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie die 11 Stadtbezirke von Berlin, in denen das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, vor, daß zur Miete und Belastung im Sinne des Wohngeldgesetzes - abweichend von § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 - bestimmte monatliche Beträge für Wärme und Warmwasser rechnen. Dabei sind berücksichtigungsfähig die Kosten, die auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Betriebskosten von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen; die bezeichneten Kosten rechnen jedoch nur in Höhe der in der Tabelle ausgewiesenen monatlichen Beträge zur Miete oder Belastung. Die unterschiedlichen Sätze für "Einzelraumheizung", "Zentralheizung" (vgl. Absatz 4) und "Fernheizung" geben die nach heutigem Kenntnisstand im allgemeinen zu erwartenden durchschnittlichen Mehrkosten für Wärme und Warmwasser wieder. Die von den Haushalten für diese Kosten schon gegenwärtig im Durchschnitt aufzubringenden Beträge sind hierbei als Selbstbehalt einheitlich mit 0,60 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat abgesetzt. Die auf das Warmwasser entfallenden Kosten sind bei den Beträgen für die einzelnen Heizungsarten pauschal mit berücksichtigt. Die Wohngeldfähigkeit der

Kosten für Wärme und Warmwasser soll über einen Zeitraum vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1994 in gleichen Stufen abgebaut werden.

Die Beträge werden je Quadratmeter Wohnfläche und Monat angesetzt, um die tatsächliche Belastung berücksichtigen zu können. Eine Sonderregelung gilt für die "Fernheizung". Für diese Heizungsart sind im Beitrittsgebiet die Kosten unverhältnismäßig hoch, weil in vielen Fällen ein nach dem heutigen Stand der Technik geringer Wirkungsgrad bei der Wärmeerzeugung mit hohen Wärmeverlusten bei der Wärmeverteilung und fehlenden oder unzureichenden Regelungsmöglichkeiten beim Wohnungsnutzer zusammentreffen. Dabei ist mit einer Kostenspanne von mehr als 2 bis zu 5 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat zu rechnen. Für Fernheizung wird deshalb in den Sätzen 2 bis 6 eine Nachbewilligung von Wohngeld für die Fälle vorgesehen, in denen die Abrechnung der Kosten für einen der in Satz 1 (Tabelle) genannten Abrechnungszeiträume einen Betrag von mehr als 3 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat ergibt. In diesen Fällen kann auch der übersteigende Betrag bei der Bemessung des Wohngeldes berücksichtigt werden.

Dies hat nach Satz 3 auf Antrag im Rahmen einer Neubewilligung von Wohngeld für den Bewilligungszeitraum zu erfolgen, auf den sich die Abrechnung nach Satz 2 erstreckt. Bei der Neubewilligung des Wohngeldes sind nach Satz 4 allein die den Betrag nach Satz 1 übersteigenden Fernheizungskosten zu berücksichtigen; im übrigen bleibt es bei den Feststellungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheides. Nur bei einem zusätzlichen Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes nach Maßgabe des § 29 zB. bei Geburt eines Kindes, bei einer erheblichen Verringerung des Familieneinkommens oder einer rückwirkenden Mieterhöhung sind auch die anderen

tatbestandlichen Voraussetzungen für die Wohngeldbewilligung erneut zu prüfen.

Der Antrag ist - entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 3 - bis zum Ende des Kalendermonats zu stellen, der auf den Monat folgt, in dem die Abrechnung zugegangen ist, die den Kostennachweis für einen der in Satz 1 genannten Zeiträume ermöglicht (Satz 5).

Bei den für das Beitrittsgebiet durch § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz festgelegten zuschufähigen Höchstbeträgen für Miete und Belastung sind die auf Heizung und Warmwasser entfallenden Aufwendungen nicht berücksichtigt. Durch die vorgesehene Umlage erhöhter allgemeiner Bewirtschaftungskosten für Wohngebäude, die Anhebung der Grundmiete sowie die Umlage von Instandsetzungs- und Modernisierungskosten können die angeführten Höchstbeträge ausgeschöpft oder sogar überschritten werden. Für selbstgenutzte Eigenheime können erhöhte Zinsen für Wohnungsbaudarlehen und der starke Anstieg der Heizungs- und Warmwasserkosten in Verbindung mit den nach § 14 Abs. 2 der Wohngeldverordnung pauschal zu berücksichtigenden Betriebs- und Instandhaltungskosten von 22,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Jahr zum gleichen Ergebnis führen. In diesen Fällen hätten berücksichtigungsfähige Kosten für Heizung und Warmwasser keine Erhöhung des Wohngeldes zur Folge. Deshalb wird in Satz 6 eine Überschreitung der in § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz für Miete und Belastung festgelegten Höchstbeträge zugelassen, soweit sie auf berücksichtigungsfähigen Kosten für Heizung und Warmwasser beruht. Die Höchstbeträge für Miete und Belastung steigen danach höchstens um die Beträge, die nach Absatz 3 Satz 1 oder - für Fernheizung - Satz 1 und Satz 2 dieses Absatzes zur Miete und Belastung rechnen. Soweit die Überschrei-

tung der Höchstbeträge nicht auf berücksichtigungsfähige Kosten für Heizung und Warmwasser zurückgeht, sind die in § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz genannten Höchstbeträge auch künftig zu beachten.

bb) Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält für den Anwendungsbereich des § 42 eine Legaldefinition des Begriffs "Zentralheizung". Dies ist zur Abgrenzung von den in Absatz 3 Satz 1 genannten weiteren Heizungsarten erforderlich, um die je nach Heizungsart unterschiedlichen Kosten angemessen berücksichtigen zu können.

cc) Zu Absatz 5

Um das kurzfristige und sprunghafte Ansteigen der Wohnkosten für Mieter und Eigenheimbewohner sozial besser abfedern zu können, werden - über deren Berücksichtigung im Rahmen der Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz und nach Absatz 3 hinaus - bis zum 30. Juni 1995 zusätzliche Einkommensfreibeträge eingeführt, die von dem nach §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen abzusetzen sind. Vorgesehen sind jährliche Freibeträge in Höhe von 1.200 DM für das erste und in Höhe von 300 DM für jedes weitere Familienmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1. Bei Alleinstehenden führt dies im Durchschnitt zu einem um 20 DM höheren Wohngeld im Monat; für jedes weitere Familienmitglied soll dieser Betrag um durchschnittlich 5 DM ansteigen.

Zu Artikel 5 Abs. 2 (Änderung der Wohngeldverordnung)

Als Folge der in Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 vorgesehenen Änderung und Ergänzung des § 42 WoGG sind auch in der Wohngeldverordnung für den Zeitraum vom 1. August 1991 bis 31. Dezember 1994 Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderlich. Diese im Beitrittsgebiet anzuwendenden Vorschriften werden in einem neuen § 18 zusammengefaßt. § 18 wird der zuletzt durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 1991 (BGBl. I, S.) geänderten Fassung der Wohngeldverordnung angefügt.

Zu 1. (§ 6)

§ 6 WoGV enthält Vorschriften über die pauschale Bemessung der nach § 5 Abs. 2 WoGG außer Betracht bleibenden Kosten, Zuschläge und Vergütungen für den Fall, daß hierfür ein besonderer Betrag in der Miete nicht angegeben ist, oder im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden kann. Wegen der gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WoGG in Verbindung mit dem neuen § 42 Abs. 3 und Abs. 4 WoGG vorgesehenen Berücksichtigung von Kosten für Warmwasser und Wärme ist § 6 WoGV im Beitrittsgebiet in einer geänderten Fassung anzuwenden. Im einzelnen wird

- der Wortlaut von Absatz 1 Satz 1 durch die Bezugnahme auf die Kosten der Brennstoffe und der elektrischen Energie bei Einzelraumheizung ergänzt,
- Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 durch eine neue Nr. 1 ersetzt und
- Absatz 2 neu gefaßt.

Zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs im Beitrittsgebiet wird § 6 WoGV insgesamt neu gefaßt.

Zu 2. (§ 14 Abs. 2)

§ 14 Abs. 2 Satz 1 wird inhaltlich in der Weise ergänzt, daß in der Wohngeld-Lastenberechnung auch die im neuen § 42 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 WoGG angegebenen Beträge für Wärme und Warmwasser als Belastung anzusetzen sind. Zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs im Beitrittsgebiet wird § 14 Abs. 2 vollständig wiedergegeben.

Zu 3. (§ 15 Abs. 2)

Die Vorschrift bestimmt, welche Kosten für Wärme und Warmwasser, die an einen Dritten bezahlt werden, in der Wohngeld-Lastenberechnung anzusetzen sind. Im Hinblick auf die nach dem neuen § 42 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 WoGG zu berücksichtigenden Beträge für Brennstoffe und elektrische Energie oder für Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen wird

- der Satz 1 entsprechend geändert und

- in Satz 2 die Verweisung an die Neufassung von § 6 Abs. 1 Satz 1 angepaßt.

Zu 4. (§ 16 Abs 2)

§ 16 Abs. 2 regelt, welche Beträge von dem Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Räumen oder Flächen an einen anderen abzusetzen sind und insoweit die zu berücksichtigende Belastung nicht verringern. Im Hinblick auf die neue Regelung des § 42 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 WoGG ist in § 16 Abs 2 Satz 1 WoGV die Nummer 1 und Nummer 2 durch eine neue Nummer 1 zu ersetzen. Zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs im Beitrittsgebiet wird Absatz 2 Satz 1 insgesamt neu gefaßt und § 16 Abs. 2 vollständig wiedergegeben.

Zu Artikel 5 Abs. 3 (Änderung der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz)

In § 6 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830) sind für das Beitrittsgebiet besondere Pauschbeträge für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WoGV außer Betracht bleibenden Kosten für Wärme und Warmwasser bestimmt. Diese Regelung wird durch den neuen § 18 Nr. 1 WoGV ersetzt (Artikel 5 Abs. 2). § 6 der Überleitungsverordnung ist deshalb zu streichen.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift bestimmt, daß die durch dieses Gesetz (Artikel 5 Abs. 2) geänderten Bestimmungen der Wohngeldverordnung künftig durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden können und daß es hierzu eines Gesetzes nicht bedarf.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über den Fonds "Deutsche Einheit")

Durch die Gesetzesänderung wird der bisherige Bundesanteil von 15 vH der jährlichen Gesamtleistungen des Fonds "Deutsche Einheit" für die Jahre 1991 bis 1994 den neuen Ländern und ihren Gemeinden zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die Verteilung auf die einzelnen Länder richtet sich wie bisher nach ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres. Die Gemeinden im Beitrittsgebiet sind hieran - wie bei den übrigen Fondsleistungen - zu 40 vH beteiligt.

Bei den neuen Ländern und ihren Gemeinden ergeben sich Mehreinnahmen, beim Bund entsprechende Mindereinnahmen. Diese betragen in den einzelnen Jahren:

Finanzielle Auswirkungen
der Änderung des Fondsgesetzes

1991 1992 1993 1994 1991-1994
- in Mrd DM -

Mehreinnahmen

Länder (Ost)	3,15	2,5	1,8	0,9	8,35
Gemeinden (Ost)	2,1	1,7	1,2	0,6	5,6

Mindereinnahmen

Bund	5,25	4,2	3,0	1,5	13,95
------	------	-----	-----	-----	-------

Zu Artikel 8 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die volle Beteiligung der neuen Länder an der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer (derzeit 35 vH des gesamten Umsatzsteueraufkommens) nach der Einwohnerzahl wird dadurch erreicht, daß die bisher in § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) vorgesehene Stufenregelung für die (nach Vorabberechnung des Anteils Gesamtberlins nach § 2 Abs. 4 FAG) vorzunehmende Aufteilung des Umsatzsteuer-Länderanteils in einen West- und einen Ostanteil durch eine Verteilung nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Länder ersetzt wird. Die Aufteilung in einen West- und einen Ostanteil bleibt aufrechterhalten, weil die in § 2 Abs 1 Satz 4, Abs. 2 und 3 FAG vorgesehene Verteilung von bis zu 25 vH der jeweiligen Umsatzsteueranteile nach Steuerkraftgesichtspunkten (sog. Ergänzungsanteile) weiterhin jeweils nur innerhalb der Gruppe der alten und der neuen Länder durchgeführt wird.

Die Gesetzesänderung führt zu einer Verbesserung der allgemeinen Finanzausstattung der neuen Länder. Über die in Artikel 7 Abs. 2 Nr. 3 Einigungsvertrag vorgesehene Verbundquote von mindestens 20 vH führt die Gesetzesänderung auch zu einer Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden im Beitrittsgebiet. Die Beteiligung Berlins an der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 4 FAG) bleibt unverändert.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Dezember 1990 lassen sich die den neuen Ländern und ihren Gemeinden durch die Änderung der Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern zufließenden Mehreinnahmen und die bei den alten Bundesländern eintretenden Mindereinnahmen für die Jahre 1991 bis 1994 etwa wie folgt beziffern:

150/87

Finanzielle Auswirkungen der Änderung der Verteilung des
Länderanteils an der Umsatzsteuer
(nach Steuerschätzung vom Dezember 1990)

	1991	1992	1993	1994	1991-1994
	- Mrd DM -				
<u>Mehreinnahmen</u>					
Länder (Ost)	3,8	3,6	3,3	3,0	13,7
Gemeinden (Ost)	1,0	0,9	0,8	0,7	3,4
<u>Mindereinnahmen</u>					
Länder					
Gemeinden (West)	4,8	4,5	4,1	3,7	17,1

Zu Nummer 2

Durch die Änderung von § 13 Nr. 3 FAG wird entsprechend der bisherigen Staatspraxis im Gesetzeswortlaut klargestellt, daß der Verordnung des Bundesministers der Finanzen über den vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern nach § 14 Abs. 3 FAG (sog. Erste Verordnung) die im Zeitpunkt der Vorbereitung dieser Verordnung vom Statistischen Bundesamt festgestellten aktuellsten Einwohnerzahlen zugrundegelegt werden, falls die Einwohnerzahlen vom 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Jahres noch nicht verfügbar sind. Durch die Gesetzesänderung soll in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis klargestellt werden, daß im Hinblick auf den vorläufigen Charakter des Vollzugs des Finanzausgleichs und des Zahlungsverkehrs während des Ausgleichsjahres nach §§ 13 und 14 FAG eine Änderung der Ersten Verordnung während des Ausgleichsjahres wegen einer Aktualisierung der Einwohnerzahlen nicht vorzunehmen ist.

Artikel 9 (Änderung des Kindergeldgesetzes)

Die vorgesehene Regelung erscheint mit Rücksicht auf das im allgemeinen niedrigere Einkommensniveau in diesem Gebiet angemessen. Es ist eine Parallele zu der in § 44 d Abs. 3 BKGG anlässlich der Vereinigung der beiden deutschen Staaten für 1991 getroffenen Übergangsregelung. Die Beschränkung auf die Einkindfamilien erklärt sich daraus, daß in § 10 Abs. 1 BKGG nur der Kindergeldsatz für erste Kinder verhältnismäßig niedrig bemessen ist, Eltern mit mehreren Kindern also durch die starke Staffelung der Kindergeldsätze ausreichend entlastet werden.

Durch die vorgesehene Regelung werden etwa 1,2 Mio Einkindfamilien begünstigt. Die entsprechende Mehrbelastung des Bundeshaushalts für 1991 beträgt 215 Mio DM.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1991.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung
der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991 -)

Der Bundesrat hat in seiner 628. Sitzung am 19. April 1991
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Anpassung von Kredit-
verträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichs-
leistungen an Kreditnehmer)

1. Zu Artikel 2 § 1

- a) In Artikel 2 § 1 Absatz 1 wird in Satz 1 nach den Worten
"zulässig war oder ist"
folgender Halbsatz angefügt:
"; der Marktzinssatz ist dem Kreditnehmer nachzuweisen."
- b) In Artikel 2 § 1 Absatz 1 werden in Satz 4 die Worte
"2 Monaten"
durch die Worte
"6 Monaten"
ersetzt.

c) In Artikel 2 § 1 Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag kündigen innerhalb von 6 Monaten

- nach dem Zugang der Erklärung nach Satz 1 oder
- wenn das Kreditinstitut der vom Kreditnehmer nach Satz 2 verlangten Vertragsanpassung nicht innerhalb eines Monats zustimmt."

Begründung:

Der Kreditnehmer ist mit dem Zeitpunkt der Umfinanzierung abhängig von der Erklärung des Kreditinstituts, dem dafür eine relativ lange Frist eingeräumt wird. Er konnte daher in der Zwischenzeit eingetretene positive Marktentwicklungen nicht aktiv nutzen. Die Fristverlängerung für eine Kündigung eröffnet ihm diese Möglichkeit wieder und stellt daher eine Chancengleichheit besser her.

2. Zu Artikel 2 §§ 1 und 2

a) In Artikel 2 wird § 2 gestrichen.

b) In Artikel 2 wird in § 1 nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Kredite zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 244) in ihrer jeweils geltenden Fassung".

Begründung:

Artikel 2 § 2 regelt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1991 für in DDR-Zeiten gewährte "Kredite zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute" von den Banken die marktüblichen Zinsen erhoben werden können. Zudem werden die zugesagten Tilgungszuschüsse aus Anlaß der Geburt eines weiteren Kindes aufgehoben.

Eine solche Regelung ist für die neuen Bundesländer sozial- und familienpolitisch nicht vertretbar, weil sie die ohnehin angespannte soziale Lage in den ostdeutschen Ländern weiter belasten würde. Sie trifft zudem eine gesellschaftliche Gruppe, die ohnehin stark verunsichert und wirtschaftlich belastet ist und von der zugleich erhebliche Anstrengungen zur Konsolidierung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation in den ostdeutschen Bundesländern erwartet werden.

Die Auswirkungen dieser Regelung auf zusätzliche Einnahmen für den Bundeshaushalt sind von einer zu vernachlässigenden Größe.

Im Rahmen der Einführung der DM sind die geschuldeten Darlehen bereits im Verhältnis 1 : 2 abgewertet worden.

Die Anzahl der Fälle ist rückläufig.

Die einseitige Rücknahme der Darlehenskonditionen ist rechtlich problematisch. Die eingeräumte Zinslosigkeit und die zugesagten Tilgungszuschüsse im Falle einer weiteren Geburt haben entscheidend den Entschluß zur Kreditaufnahme und die Art der Verwendung des Darlehens bestimmt. Es widerspricht Grundsätzen des Vertrauensschutzes, eine Familienförderungsleistung in einen üblichen Konsumentenkredit zu marktüblichen Konditionen umzuwandeln.

Als Folge der Streichung von § 2 ist § 1 um Absatz 4 zu ergänzen, um zu erreichen, daß die Kredite zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute nicht nach § 1 Abs. 1 und 2 den Marktbedingungen angepaßt werden können.

3. Zu Artikel 2 § 7

In Artikel 2 wird § 7 Absatz 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Die Zinszuschüsse trägt der Bund."

Begründung

Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigte Regelung der Zinsproblematik (Aufhebung der Zinsbindungen) für die Zeit nach der Währungsumstellung im Gebiet der ehemaligen DDR ist nicht zwingend. Eine politisch wie wirtschaftlich überzeugendere Lösung hätte darin bestanden, den in Frage kommenden Banken Refinanzierungsspielräume bei einer zentralen Instanz (z.B. dem "Ausgleichsfonds Währungsumstellung") zu bieten; eine derartige Lösung wird lediglich für einen begrenzten Zeitraum für die bei den Kreditinstituten zwischen dem 01.07. und dem 02.10.1990 entstandenen Zinsausfälle beabsichtigt (vgl. hierzu die Begründung des Gesetzesentwurfs, S. 24).

Die Herstellung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion war nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes Aufgabe des Bundes, der aus seiner spezifischen gesamtstaatlichen Verantwortung heraus auch für die Kosten der Zinsanpassung eintreten muß. Die beabsichtigten Zuschüsse sind somit Teil der Aufgabenerfüllung des Bundes; ihre finanziellen Lasten können nicht - und auch nicht teilweise - auf die Länder abgewälzt werden.

4. Zu Artikel 3 (Änderung des Postverfassungsgesetzes)

Der Bundesrat begrüßt die Zusage der Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Ausgestaltung der Ablieferungspflicht der Deutschen Bundespost so zu gestalten, daß die derzeit diskutierten Telefongebührenerhöhungen in den Jahren 1991 und 1992 nicht erforderlich werden.

5. Zu Artikel 4 (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes)

- . Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Zurückstellung der Aufhebung des § 45 a PBefG zu prüfen, bis eine einvernehmliche Gesamtlösung für die Finanzierung des ÖPNV gefunden ist.

Die Aufhebung der Ausgleichspflicht würde den Bund nach Berechnungen des Bundesministers der Finanzen im Jahr 1991 um 311 Mio DM, im Jahr 1992 um 325 Mio DM, im Jahr 1993 um 321 Mio DM und im Jahr 1994 um 341 Mio DM entlasten. Mindestens in gleicher Höhe würden die Haushalte der Länder belastet.

Nach Auffassung des Bundesrates darf sich der Bund jedoch nicht einseitig aus der Mitfinanzierung des ÖPNV zurückziehen. Vielmehr kann eine Klärung der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für den ÖPNV und die daraus folgenden Regelungen über seine Finanzierung nur im Rahmen einer Gesamtlösung gefunden werden. Diese Haltung entspricht auch einem einstimmig gefaßten Beschluß der Verkehrsminister und -senatoren der Länder vom 27./28.2.1991. Vorschläge für eine Gesamtlösung soll ein Arbeitskreis der Verkehrs- und Finanzressorts von Bund und Ländern entwickeln.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die Vorschläge des bereits im Dezember 1990 konstituierten Arbeitskreises abzuwarten und gemeinsam mit den Ländern eine einvernehmliche Gesamtlösung anzustreben.

Zu Artikel 5 (Änderung Wohngeldrechtlicher Vorschriften)

6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, für eine beschleunigte rechtzeitige Verabschiedung der besonderen Wohngeldregelungen für das Beitrittsgebiet zu sorgen, so daß die Erste Grundmietenverordnung und Betriebskosten-Umlageverordnung gleichzeitig mit den Wohngeldregelungen am 1. August 1991 in Kraft treten können. Zu diesem Zweck sollten die Wohngeldregelungen im Deutschen Bundestag aus dem Haushaltsbegleitgesetz 1991 ausgegliedert und zum Gegenstand eines selbständigen Gesetzes gemacht werden, das im Deutschen Bundestag so rechtzeitig verabschiedet werden sollte, daß der Bundesrat es in seiner Sitzung am 17. Mai 1991 behandeln kann.
7. Der Bundesrat stellt fest, daß die wirtschaftliche Situation der kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen sowie der privaten Miethauseigentümer im Beitrittsgebiet nach wie vor ungeklärt und kritisch ist.

Auch hat der Bund die bis zum Dezember 1990 zum Ausgleich fehlender Mieterträge gezahlten Bewirtschaftungshilfen wegen des Fehlens von Anschlußregelungen nicht weiter gewährt. Der Bund ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zum Ausgleich der Defizite verpflichtet, weil er die Gesetzgebungskompetenz zur Aufrechterhaltung der Preisregulierung in Anspruch genommen hat.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, diese Defizite weiterhin aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren, solange dies noch erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die anfallenden Kosten im Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Mietrechtsverordnungen.

8. Der Übergangszeitraum der weiter zu gewährenden Bewirtschaftungshilfen muß zu einer gleichzeitigen Herstellung marktwirtschaftlicher Strukturen der Wohnungswirtschaft genutzt werden.

9. In Artikel 5 Abs. 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 30 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Wird nach der Antragstellung auf Wohngeld eine Sozialleistung zur Deckung des Lebensunterhalts oder der Miete oder der Belastung bewilligt, verringert sich dadurch der Anspruch auf Wohngeld. Soweit sich der Wohngeldanspruch verringert, hat die Wohngeldstelle einen Erstattungsanspruch nach dem Zehnten Teil des Sozialgesetzbuchs auch dann, wenn Wohngeld nach dem Fünften Teil gewährt wurde."

Begründung:

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 1990 - BVerwG 8 C 58.89 - legt eine Schwäche des geltenden Rechts offen. Die Höhe des Wohngeldes bemißt sich ausschließlich nach den im Antragszeitpunkt tatsächlich zufließenden Einnahmen. Das Wohngeld verbleibt daher dem Bürger in voller Höhe auch dann, wenn dem Antragsteller oder einem Familienmitglied nachträglich (mit rückwirkender Kraft) eine Sozialleistung zuerkannt wird, selbst wenn die nachträgliche Sozialleistung so hoch ist, daß sie die Gewährung von Wohngeld ausschließt. Denn einer Änderung des ergangenen Wohngeldbescheides steht § 30 Abs. 4 WoGG (in seiner gegenwärtigen Fassung) entgegen.

Der Vorschlag verfolgt das Ziel, das Wohngeldrecht für das Erstattungsverfahren zu öffnen, durch das im übrigen Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches Leistungsträger untereinander ihre Leistungen wechselseitig ausgleichen.

Eine Durchbrechung der Bestandskraft der Wohngeldgewährung soll nur bei nachträglich zuerkannten Sozialleistungen möglich sein. Diese Einschränkung enthält auch das Sozialgesetzbuch in den §§ 115 ff. SGB X; sie vermeidet Vollzugsprobleme, die andernfalls kaum zu bewältigen wären.

Das Erstattungsverfahren beherrscht der Grundsatz der "Gleichartigkeit". Der Antrag beschränkt daher die nachträgliche Berücksichtigung von Sozialleistungen auf solche, die zur Deckung des (allgemeinen) Lebensunterhalts oder zur Bezahlung der Wohnkosten bestimmt sind.

Das Wort "dadurch" bringt zum Ausdruck, daß nicht eine völlige Neubewilligung (unter Berücksichtigung aller seit der Entscheidung über den Antrag möglicherweise eingetretenen Änderungen der maßgeblichen Verhältnissen) angestrebt wird, sondern daß ausschließlich eine Neufestsetzung des Wohngeldes unter Berücksichtigung der nachträglich gewährten Sozialleistung ermöglicht werden soll. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob die Bewilligung der anderen Sozialleistung innerhalb oder nach Auslaufen des Bewilligungszeitraums für das Wohngeld erfolgte.

Den Erstattungsanspruch verfolgt die Wohngeldstelle, die das Wohngeld gewährt hat.

Das Verfahren ist so gewählt, daß Nachteile für andere Leistungsträger nicht eintreten. Auch muß der Bürger kein Geld zurückgeben, das ihm zugeflossen war. Durch die Inanspruchnahme der Nachzahlung auf die andere Sozialleistung wird er so gestellt, als hätte ihm die nachträglich bewilligte Sozialleistung bereits von ihrem nominellen Beginn an zur Verfügung gestanden.

10. In Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a ist § 32 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Das Wohngeld wird nach dem durch Rechtsverordnung aufgrund des § 36 Abs. 2 Nr. 1 für das Land oder für nach Mietenstufen zusammengefaßte Gemeinden des Landes festgelegten Vomhundertsatz der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft bemessen und auf volle Deutsche Mark gerundet."

Begründung:

Die in dem Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Einschränkung der Gewährung pauschalierten Wohngeldes nur für Wohnraum ist bereits durch § 31 Abs. 1 Satz 1 zwingend vorgeschrieben. Für eine nochmalige Klarstellung besteht keine Notwendigkeit.

Zweck der Gewährung pauschalierten Wohngeldes für Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfänger ist u. a. auch eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Herausrechnung von 20 v. H. der Unterkunftskosten bei möbliert angemietetem Wohnraum widerspricht diesem Ziel, indem dem Sozialamt eine zusätzliche Prüfung, ggf. verbunden mit einem zusätzlichen Rechenschritt, auferlegt wird.

Der damit verbundene Verwaltungsaufwand steht den Zielen des Gesetzes entgegen und führt zu erheblichen, wenn nicht sogar unlösbaren Problemen bei den Sozialhilfe - EDV - Programmen.

11. Artikel 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 Buchstabe a ist in § 32 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei teilmöbliertem Wohnraum sind 90 vom Hundert, bei vollmöbliertem Wohnraum 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Aufwendungen zu berücksichtigen."

b) In Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 42 Abs. 1 Nr. 2 in § 32 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei teilmöbliertem Wohnraum sind 90 vom Hundert, bei vollmöbliertem Wohnraum 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Aufwendungen zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Differenzierung der bei möbliert gemietetem Wohnraum abzusetzenden Beträge folgt im wesentlichen der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WoGV. Auf die vollinhaltliche Übernahme dieser Regelung der Wohngeldverordnung wurde verzichtet, um zu vermeiden, daß das Sozialamt in den Fällen, in denen nur ein Teil der angemieteten Räume möbliert sind, zusätzliche Berechnungen anstellen muß.

12. In Artikel 5 Abs. 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. § 41 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Dieses Gesetz ist nicht auf Haushalte anzuwenden, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, die eine nach § 2 oder § 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen."

Begründung:

Nach geltendem Recht sind nur die Haushalte davon ausgeschlossen, Wohngeld zu beziehen, die einen wenn auch geringen Anspruch auf Leistungen zur Förderung der Bildung oder Ausbildung haben. Damit erhalten Wohngeld

- Haushalte, die ihre Ausbildung durch Unterhaltsleistungen der Eltern oder anderer Verwandter bestreiten, insbesondere auch dann, wenn ihnen ein höheres Einkommen als nach den BAföG-Sätzen zur Verfügung steht,
- Haushalte, die z.B. darauf verzichten, einen Antrag auf BAföG-Leistungen zu stellen, weil sie ausgerechnet haben, daß der den Unterhalt der Eltern aufstockende Betrag, der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz noch gezahlt werden kann, kleiner ist als das Wohngeld,
- Personen, die von den Begabtenförderungswerken der großen Stiftungen unterstützt werden, und
- Haushalte, die weder nach dem Bundessozialhilfegesetz noch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Leistungen für ihren Lebensunterhalt während der Ausbildung erhalten können.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung bereinigt nur einen Teil dieser Problemfälle, insbesondere bleibt die Möglichkeit eröffnet, durch "Nicht-Stellen" des Antrags auf Förderleistungen den Wohngeldantrag zu ermöglichen.

§ 41 Abs. 3 WoGG wurde geschaffen, um Auszubildenden die Möglichkeit zu nehmen, für ihre Ausbildung mehrfach Mittel aus dem Bundeshaushalt in Anspruch zu nehmen. Dieses Ziel kann nur eine Fassung erreichen, die objektiv auf die Förderungsfähigkeit der Ausbildung abstellt. Denn nur dann kann dem Grundsatz umfassend Geltung verschafft werden, daß sich die Sozialleistungen für Auszubildende nur aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz ergeben. Wird auf den tatsächlichen Empfang von Förderleistungen oder die tatsächliche Einkommenssituation abgestellt, verbleiben Manipulationsmöglichkeiten. Auch verbessert sich die wirtschaftliche Situation der Auszubildenden, die über das höhere Einkommen verfügen, noch zusätzlich durch Wohngeld, während die Bezieher von BAföG-Leistungen mit dem dort zugestandenen Satz zufrieden sein müssen.

13. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in der dort vorgesehenen Fassung des § 32 Abs. 1 enthaltenen Prozentsätze zu überprüfen.

Begründung:

Die Einführung eines allgemeinen Freibetrages durch Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c (Ergänzung des § 42 um einen neuen Absatz 5) bewirkt im Bereich des Tabellenwohngeldes eine Erhöhung des Wohngeldes um durchschnittlich mindestens 20 DM. Die vorgesehene Anhebung des Prozentsatzes für die Bemessung des pauschalen Wohngeldes von bisher 50 auf nunmehr 55 % würde einen dementsprechenden Mehrbetrag erst bei einer Miete ab 400 DM (5 v. H. von 400 DM = 20 DM) zulassen. Die Auswirkungen der Anhebung des Prozentsatzes für die Bemessung des pauschalierten Wohngeldes scheinen deshalb trotz des gleichlautenden Zieles hinter den Auswirkungen der Gewährung des allgemeinen Freibetrages zurückzubleiben.

14. Die in Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 vorgesehene Regelung zur Berücksichtigung von Kosten für Wärme und Warmwasser ist außerordentlich kompliziert; der Gesetzesvollzug wird damit nicht unerheblich erschwert.

Der Bundesrat hält es daher für notwendig, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine vereinfachte Regelung zu treffen, nach der für Wärme und Warmwasser ein in Deutscher Mark ausgedrückter Zuschußbetrag, differenziert nach Haushaltsgröße und Heizungsart, gewährt wird:

- Damit würde es entbehrlich werden, einen besonderen Mieten- und Belastungsbegriff zu bilden;
- die Höchstbetragsregelung des § 8 Wohngeldgesetz müßte nicht modifiziert werden;
- der Wohngeldantragsteller könnte den Zuschuß zu den Heizungs- und Warmwasserkosten aus dem Gesetz ablesen, der Zuschußbetrag müßte nicht erst im Bewilligungsverfahren verwaltungsaufwendig ermittelt werden;
- zahlreiche Änderungen komplizierter Vorschriften der Wohngeldverordnung über die Mietenermittlung und Lastenberechnung würden entbehrlich werden;
- die drohende Überforderung der bislang in Anbetracht der Umstände kaum geschulten Mitarbeiter der Wohngeldverwaltungen könnte abgemildert und die Einarbeitung neuer Mitarbeiter könnte erleichtert werden.

15. In Artikel 5 Abs. 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 7 anzufügen:

'7. Nach § 42 wird folgender § 43 angefügt:

"§ 43

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird dem Antragberechtigten, der im Zeitraum vom 1. August 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1994 einen Antrag auf Wohngeld stellt, nach den Absätzen 2 bis 10 ein vereinfachtes Wohngeld gewährt. Das vereinfachte Wohngeld wird für die Dauer eines Bewilligungszeitraumes, der nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen ist, bewilligt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn und solange dem Antragberechtigten bereits Wohngeld

1. nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 für diesen oder anderen Wohnraum,
 2. nach dem Fünften Teil für diesen oder anderen Wohnraum oder
 3. für anderen Wohnraum nach Satz 1
- gewährt wird. Soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen 2 bis 10 Abweichendes ergibt, sind die Vorschriften des Ersten bis Achten Teils dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Der Erste Teil (Allgemeine Grundsätze) dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die §§ 2, 4 Abs. 3 Satz 2 und 3, §§ 7 und 8 Abs. 6 sind nicht anzuwenden.
2. § 5 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:
"(2) Zur Miete rechnen Kosten für Wärme und Warmwasser nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 und 3. Bei möbliertem Wohnraum sind 80 vom Hundert des in Absatz 1 genannten Entgeltes als Miete zu berücksichtigen."
3. § 6 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:
"(2) Als Belastung aus dem Kapitaldienst sind Zinsen und Tilgungen für Darlehen zu berücksichtigen, die der Finanzierung der in § 12 Abs. 1 der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13), geändert durch Verordnung vom 25.3.1991 (BGBl. I S. 805), genannten Zwecke gedient haben. Die Belastung aus der Bewirtschaftung ist nach § 14 Abs. 2 der Wohngeldverordnung zu bemessen."

(3) Der Zweite Teil (Einkommensermittlung) dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die §§ 12 und 13 bis 17 sind nicht anzuwenden.
2. § 9 ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 9

Pauschales Familieneinkommen

(1) Pauschales Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der pauschalen Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des pauschalen Familieneinkommens das pauschale Jahreseinkommen.

(2) Monatliches pauschaies Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des pauschalen Familieneinkommens.

3. § 10 ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 10

Begriff des pauschalen Jahreseinkommens

Zum pauschalen Jahreseinkommen rechnen:

1. Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit,
2. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit,
3. Arbeitslosengeld,
4. Renten,
5. von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Dritten empfangener Unterhalt.

Soweit die Höhe der Einnahmen nach Satz 1 Nr. 1 weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden kann, ist ein Betrag in Höhe von 1000 Deutsche Mark monatlich anzusetzen. Von den Einnahmen nach Satz 1 Nr. 2 wird ein Betrag in Höhe von 25 vom Hundert abgezogen. Hat das Familienmitglied lediglich andere Einnahmen und wird deren Höhe weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht, gilt beim Antragberechtigten ein monatlicher Betrag von 400 Deutsche Mark und bei jedem weiteren zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mit lediglich anderen Einnahmen ein monatlicher Betrag von 360 Deutsche Mark als Einnahme.

4. § 11 ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 11

Ermittlung des pauschalen Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind die Einnahmen zugrunde zu legen, die nach den im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten im Bewilligungszeitraum zu erwarten sind. Zu erwarten sind Einnahmen, die auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten verlässlich ermittelt werden können. Eine zu erwartende Erhöhung ist nur bei Einnah-

men aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen und lediglich dann, wenn sie nach Beginn und Ausmaß feststeht und die Einnahmen im Zeitpunkt der Antragstellung um mehr als 10 vom Hundert übersteigt.

5. § 12 a ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 12 a

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Bei der Ermittlung des pauschalen Jahreseinkommens werden nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt:

1. bis zu 200 Deutsche Mark monatlich für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist,
2. bei einer nicht zum Haushalt rechnenden Person
 - a) bis zu 750 Deutsche Mark monatlich für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten; entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe,
 - b) bis zu 300 Deutsche Mark für eine sonstige Person.

(4) Vom Dritten Teil (Allgemeine Ablehnungsgründe) dieses Gesetzes ist § 18 Abs. 3 anzuwenden.

(5) Der Vierte Teil (Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes) ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In § 26 werden die Absätze 3 und 4 durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

"(3) Die Entscheidung über das vereinfachte Wohngeld ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, daß ein künftiger Antrag auf Wohngeld zu dem im Bescheid genannten Termin zu stellen ist.

2. § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Der Bewilligungszeitraum für das vereinfachte Wohngeld endet mit seinem Ablauf, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995."

3. § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ein Erhöhungsantrag auf vereinfachtes Wohngeld ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zulässig.

4. Von § 30 sind nur Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 3 und 4 anzuwenden.

(6) Der Fünfte Teil (Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge) dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden, wenn und solange vereinfachtes Wohngeld gewährt wird.

(7) Vom Achten Teil (Schlußvorschriften) sind die §§ 36, 37, 38 und 41 nicht anzuwenden.

(8) Die Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830) ist nicht anzuwenden.

(9) Die Wohngeldverordnung ist mit Ausnahme der §§ 8, 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 nicht anzuwenden.

(10) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe des vereinfachten Wohngeldes entsprechend der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und dem monatlichen Familieneinkommen zu bestimmen. Die Mietbelastung nach Wohngeld soll in der Anfangsphase im Durchschnitt aller Mieterhaushalte in der Größenordnung von 10 vom Hundert (Bruttokaltmiete) liegen. Die durchschnittliche Mietbelastung darf in der Anfangsphase für besonders einkommensschwache Haushalte, vor allem für Bezieher von Mindestrenten, 10 vom Hundert (Bruttokaltmiete) nicht überschreiten.

Begründung:

In dem Beitrittsgebiet werden die Mieten auf Grund der mietpreisgestaltenden Rechtsvorschriften in erheblichem Ausmaß erhöht.

Die soziale Abfederung ist vorgesehen durch spezielle Wohngeldvorschriften. Diese Abfederung ist nur gewährleistet, wenn bei der zu erwartenden erheblichen Anzahl an Wohngeldanträgen von Wohngeldberechtigten die Verwaltung in der Lage ist, innerhalb möglichst kurzer Zeit die Zahlung von Wohngeld zu veranlassen. Durch die in § 43 vorgesehene Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit einem erheblich vereinfachten Antragsverfahren dem Antragsteller kurzfristig - innerhalb von rd. 3 Monaten - das "vereinfachte Wohngeld" für einen im Einzelfall festzusetzenden Bewilligungszeitraum zu bewilligen und auszuzahlen.

Durch die vorgesehenen Pauschalregelungen - insbesondere bei der Einkommensermittlung - soll erreicht werden, daß den künftigen Wohngeldbeziehern kurzfristig geholfen werden kann.

Das vereinfachte Wohngeld ist immer dann zu bewilligen - soweit ein Anspruch darauf besteht -, wenn innerhalb des begrenzten Zeitraumes ein Antrag auf Wohngeld gestellt wird und wenn und solange nicht bereits Wohngeld gewährt wird.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung muß auf Verrechnung des vereinfachten Wohngeldes mit dem sich nach den Tabellen 1 bis 10 ergebenden Wohngeld verzichtet werden. Dennoch muß sichergestellt sein, daß das vereinfachte Wohngeld trotz fehlender Freibeträge und Abzüge nicht niedriger ist als das Wohngeld nach den Tabellen 1 bis 10.

Weiterhin muß für die Anfangsphase sichergestellt sein, daß die durchschnittliche Mietbelastung (Bruttokaltmiete) mit Hilfe des Wohngeldes so gestaltet wird, daß sie insbesondere für einkommensschwache Haushalte grundsätzlich 10 % des Einkommens beträgt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

16. a) In Artikel 8 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 - neu - eingefügt:

"01. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Anteile der Länder Bremen und Saarland am Länderbeitrag zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" nach Absatz 2 Satz 2 werden für die Jahre 1991 bis 1994 von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein im Verhältnis ihrer Anteile nach Absatz 2 Satz 2 übernommen. ""

- b) In Artikel 8 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a - neu - eingefügt:

" 1 a. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender S. 3 angefügt:

"Die aus § 1 Abs. 3 resultierenden Mehr- und Mindereinnahmen bleiben dabei ebenso wie der gem. § 1 Absatz 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder unberücksichtigt. ""

Begründung:

Die Regierungschefs der Länder haben am 28. Februar 1991 im Rahmen der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern beschlossen, daß es "für die Länder Bremen und Saarland ... einer Sonderregelung durch Übernahme der Zins- und Tilgungslasten dieser beiden Länder aus dem Fonds "Deutsche Einheit" durch die übrigen (alten)Länder für die Jahre 1991 bis 1994" bedarf.

Ziel dieses Beschlusses der Regierungschefs der Länder war eine Entlastung des Saarlandes i.H.v. etwa 195 Mio DM und Bremens i.H.v. etwa 144 Mio DM, um die Zusatzbelastungen dieser beiden leistungsschwachen Länder infolge der vollen Einbeziehung der neuen Länder in die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl in vertretbaren Grenzen zu halten. Zur Erreichung dieses Effekts bedarf es neben der eigentlichen Beschlußregelung in § 1 Abs. 3 FAG der Klarstellung in § 7 Abs. 1 S. 3 FAG, daß die Mehr- bzw. Mindereinnahmen im Länderfinanzausgleich nicht berücksichtigt werden dürfen.

Ebenso wie bei der vollen Einbeziehung der neuen Länder in die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ist die Regelung rückwirkend ab dem 01.01.1991 anzuwenden und jeweils im Rahmen der vorläufigen Berechnungen nach § 1 Absatz 2 Satz 3 und §§ 13, 14 zu berücksichtigen.

17. In Artikel 8 wird nach Nummer 1 a - neu - folgende Nummer 1 b - neu - eingefügt:

"1 b. In § 11 a Abs. 3 Satz 2 wird die Jahreszahl "1991" durch die Jahreszahl "1992" ersetzt."

Begründung:

Die Haushaltsnotlage des Saarlandes besteht fort. Das geltende Gesetz sieht den Sonderbetrag, mit dem der besonders ungünstigen Haushaltssituation des Saarlandes Rechnung getragen werden soll, letztmals für das Jahr 1990 vor. Die Gesetzesänderung bezweckt eine Verlängerung dieser

Vorabbetragsregelung um ein Jahr, so daß dem Saarland auch im Jahr 1991 ein Vorabbetrag von insgesamt 175 Mio DM zu gewähren ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint nur die Verlängerung der bisherigen Regelung um ein Jahr aussichtsreich, die erforderliche Zustimmung zu finden.

Mit diesem Antrag ist keinerlei Präjudizierung für die Zukunft verbunden. Das Saarland hält die vor dem Bundesverfassungsgericht geltend gemachten Ansprüche in vollem Umfang aufrecht.